

Bundesgesetzblatt

537

Teil II

1959	Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1959	Nr. 22
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 5. 59	Gesetz über die Ausfuhrzollliste	537
15. 5. 59	Gesetz zu dem Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich)	539
19. 5. 59	Gesetz zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)	544
20. 5. 59	Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile	549
27. 5. 59	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein	553
14. 5. 59	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959	554
27. 4. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Inkrafttreten für Österreich)	559
22. 5. 59	Verordnung über die Form und Führung der Oltagebücher	560
22. 5. 59	Verordnung zur Änderung der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS)	569
30. 4. 59	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Norwegen	581
5. 5. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948 (Inkrafttreten für Kuwait)	581
15. 5. 59	Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung und des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige durch Schweden	582
19. 5. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen	582
6. 5. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	583

Gesetz über die Ausfuhrzollliste.

Vom 19. Mai 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausfuhrzollliste im Sinne des § 50 Abs. 1 des Zollgesetzes ist die nachstehende Ausfuhrzollliste.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausfuhrzollliste vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1673) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Mai 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Ausfuhrzollliste

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg DM								
	Vorschrift									
	Die Waren der Ausfuhrzollliste sind ausfuhrzollfrei, wenn ihre Ausfuhr aus volkswirtschaftlichen Gründen unbedenklich ist.									
	Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft erbracht.									
	—————									
aus 26.03	<table border="0" style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black;"> <tr> <td style="padding-left: 10px;">Zinnasche (Zinngekrätz), zinnhaltige Schlacken, zinnhaltige Waschabfälle aus Färbereien</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">40</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 10px;">Zinkasche (Zinkgekrätz); Bleiasche (Bleigekrätz)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 10px;">Kupferhammerschlag; Walzzunder von Kupfer</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">10</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 10px;">andere Aschen, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">5</td> </tr> </table>	Zinnasche (Zinngekrätz), zinnhaltige Schlacken, zinnhaltige Waschabfälle aus Färbereien	40	Zinkasche (Zinkgekrätz); Bleiasche (Bleigekrätz)	3	Kupferhammerschlag; Walzzunder von Kupfer	10	andere Aschen, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)	5	
Zinnasche (Zinngekrätz), zinnhaltige Schlacken, zinnhaltige Waschabfälle aus Färbereien	40									
Zinkasche (Zinkgekrätz); Bleiasche (Bleigekrätz)	3									
Kupferhammerschlag; Walzzunder von Kupfer	10									
andere Aschen, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)	5									
74.01	aus B – Zementkupfer	10								
	C – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	25								
75.01	C – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	90								
76.01	A – 2 – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium, nuklearer Beschaffenheit	50								
	B – 2 – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium, andere als solche nuklearer Beschaffenheit	50								
77.01	A – 2 – Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium, nuklearer Beschaffenheit	25								
	B – 2 – Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium, andere als solche nuklearer Beschaffenheit	25								
78.01	B – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	10								
79.01	B – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink	10								
80.01	B – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	90								
81.04	B – aus 1 – Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Antimon	25								

**Gesetz zu dem Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957
über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(Bundesrepublik Deutschland und Österreich).**

Vom 15. Mai 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn unterzeichneten Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll und die dem Protokoll als Anlagen beigefügten Listen XXXIII gemäß den Absätzen 2 und 6 des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(Bundesrepublik Deutschland und Österreich)

Seventh Protocol of Supplementary Concessions
to the General Agreement on Tariffs and Trade
(Austria and the Federal Republic of Germany)

Septième Protocole de concessions additionnelles
annexé à l'Accord Général sur les Tarifs Douaniers et le Commerce
(République fédérale d'Allemagne et Autriche)

(Übersetzung)

THE GOVERNMENTS WHICH ARE CONTRACTING PARTIES TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE (hereinafter referred to as the "contracting parties" and "the General Agreement" respectively), having agreed upon procedures for the conduct of tariff negotiations by two or more contracting parties under the General Agreement and for putting into effect under the General Agreement the results of such negotiations,

THE GOVERNMENTS OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY, which are contracting parties to the General Agreement (hereinafter referred to as "negotiating contracting parties"), having carried out tariff negotiations under these procedures, and being desirous of so giving effect to the results of these negotiations,

IT IS AGREED:

1. The schedule of each negotiating contracting party annexed to this Protocol shall upon its entry into force in accordance with the provisions of paragraph 2 be regarded as a schedule to the General Agreement relating to that contracting party.
2. Subsequent to the signature of this Protocol by a negotiating contracting party the annexed schedule which relates to that contracting party shall enter into force on the thirtieth day following the day upon which notification has been received by the Executive Secretary from that contracting party of its intention to apply its concessions in that schedule or on such earlier date as may be specified by the contracting party giving such notification, and the concessions included in that schedule shall, except as specified therein, then enter into force.

LES GOUVERNEMENTS QUI SONT PARTIES CONTRACTANTES À L'ACCORD GÉNÉRAL SUR LES TARIFS DOUANIERS ET LE COMMERCE (ci-après dénommés les «parties contractantes» et «l'Accord général» respectivement), ayant concerté un règlement pour les négociations tarifaires engagées par deux ou plusieurs parties contractantes conformément à l'Accord général et pour la mise en vigueur, conformément audit Accord, des résultats de ces négociations,

LES GOUVERNEMENTS DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE ET DE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE, qui sont parties contractantes à l'Accord général (ci-après dénommés «parties contractantes ayant pris part aux négociations»), ayant mené à chef des négociations tarifaires conformément à ce règlement et désirant mettre ainsi en vigueur les résultats de ces négociations,

IL EST CONVENU CE QUI SUIT:

1. La liste de chaque partie contractante ayant pris part aux négociations annexée au présent Protocole sera considérée, à compter de son entrée en vigueur conformément aux dispositions du paragraphe 2, comme liste de ladite partie contractante annexée à l'Accord général.
2. Après la signature du présent Protocole par une partie contractante ayant pris part aux négociations, la liste ci-annexée de cette partie contractante entrera en vigueur le trentième jour qui suivra celui où le Secrétaire exécutif aura reçu notification par ladite partie contractante de son intention d'appliquer les concessions reprises dans sa liste, ou à toute date antérieure que cette partie contractante aurait indiquée dans sa notification, et les concessions reprises dans cette liste entreront alors en vigueur, sauf dispositions contraires prévues dans la liste.

DA DIE REGIERUNGEN, DIE VERTRAGSPARTEIEN DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS SIND (im folgenden als „Vertragsparteien“ bzw. „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet), sich auf Verfahrensregeln zur Durchführung von Zollverhandlungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien im Rahmen des Allgemeinen Abkommens und zur Inkraftsetzung der Ergebnisse solcher Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Abkommens geeinigt haben,

DA DIE REGIERUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH, die Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens sind (im folgenden als „an den Verhandlungen beteiligte Vertragsparteien“ bezeichnet), gemäß diesen Verfahrensregeln Zollverhandlungen durchgeführt haben und deren Ergebnisse in der vorgesehenen Weise in Kraft zu setzen wünschen,

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1. Die diesem Protokoll beigefügte Liste jeder an den Verhandlungen beteiligten Vertragspartei gilt bei ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 2 als Liste der betreffenden Vertragspartei zum Allgemeinen Abkommen.
2. Nach Unterzeichnung dieses Protokolls durch eine an den Verhandlungen beteiligte Vertragspartei tritt die beiliegende Liste dieser Vertragspartei entweder mit dem dreißigsten Tag nach Eingang einer Mitteilung dieser Vertragspartei beim Geschäftsführenden Sekretär in Kraft, worin sie diesem notifiziert, daß sie beabsichtigt, ihre in dieser Liste aufgeführten Zugeständnisse anzuwenden, oder aber zu einem von der notifizierenden Vertragspartei zu bestimmenden früheren Zeitpunkt; soweit in dieser Liste nichts anderes bestimmt ist, werden die darin enthaltenen Zugeständnisse alsdann wirksam.

3. A negotiating contracting party which has given the notification referred to in paragraph 2 shall be free at any time to withhold or to withdraw in whole or in part any concession provided for in the appropriate schedule annexed to this Protocol, in respect of which such contracting party determines that it was initially negotiated with the other negotiating contracting party which has not given such notification; Provided that
- a) the negotiating contracting party withholding in whole or in part any such concessions shall give notice to the CONTRACTING PARTIES within thirty days after the date of such withholding and, upon request, shall consult with any contracting party having a substantial interest in the product involved;
- b) the negotiating contracting party withdrawing in whole or in part any such concessions shall, before taking such action, give not less than thirty days' notice to the CONTRACTING PARTIES and, upon request, shall consult with any contracting party having a substantial interest in the product involved; and
- c) any concession so withheld or withdrawn shall be applied on and after the thirtieth day following the day upon which the notification referred to in paragraph 2 relating to a contracting party with which the concession was initially negotiated is received by the Executive Secretary.
4. In each case in which Article II of the General Agreement refers to the date of that Agreement, the applicable date in respect of the schedules annexed to this Protocol shall be the date of this Protocol.
5. a) This Protocol shall be deposited with the Executive Secretary and shall be open for signature at the Headquarters of the CONTRACTING PARTIES in Geneva until 31 December 1957.
- b) The Executive Secretary shall promptly furnish a certified copy of this Protocol, and a notification of each signature of this Protocol and of each notification referred to in paragraph 2, to each contracting party to the General Agreement.
3. Chacune des parties contractantes ayant pris part aux négociations qui aura envoyé la notification visée au paragraphe 2 aura à tout moment la faculté de suspendre ou de retirer, en totalité ou en partie, toute concession reprise dans la liste correspondante annexée au présent Protocole, motif pris que cette concession aurait été négociée primitivement avec l'autre partie contractante ayant pris part aux négociations mais n'ayant pas envoyé la notification visée au paragraphe 2. Toutefois,
- a) la partie contractante ayant pris part aux négociations qui suspendra, en totalité ou en partie, une telle concession en informera les PARTIES CONTRACTANTES dans les trente jours qui suivront la date de cette suspension; elle entrera en consultation, si elle y est invitée, avec toute partie contractante intéressée de façon substantielle au produit en cause;
- b) la partie contractante ayant pris part aux négociations qui retirera, en totalité ou en partie, une telle concession devra en avoir préalablement informé les PARTIES CONTRACTANTES, au moins trente jours à l'avance; elle entrera en consultation, si elle y est invitée, avec toute partie contractante intéressée de façon substantielle au produit en cause;
- c) toute suspension ou tout retrait ainsi effectués cesseront d'être appliqués à compter du trentième jour qui suivra celui où le Secrétaire exécutif aura reçu d'une partie contractante avec laquelle la concession aurait été négociée primitivement la notification visée au paragraphe 2.
4. Dans chaque cas où l'article II de l'Accord général mentionne la date dudit Accord, la date applicable en ce qui concerne les listes annexées au présent Protocole sera celle du présent Protocole.
5. a) Le présent Protocole sera déposé auprès du Secrétaire exécutif; il sera ouvert à la signature au siège des PARTIES CONTRACTANTES, à Genève, jusqu'au 31 décembre 1957.
- b) Le Secrétaire exécutif transmettra promptement à chaque partie contractante à l'Accord général copie certifiée conforme du présent Protocole; il lui notifiera l'apposition de chaque signature au présent Protocole et la réception de chaque notification visée au paragraphe 2.
3. Einer an den Verhandlungen beteiligten Vertragspartei, welche die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung vorgenommen hat, steht es jederzeit frei, ein in der entsprechenden Liste zu diesem Protokoll vorgesehenes Zugeständnis ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzunehmen, das nach ihrer Feststellung ursprünglich mit der anderen an den Verhandlungen beteiligten Vertragspartei vereinbart wurde, die eine solche Notifizierung nicht vorgenommen hat; dies gilt unter der Voraussetzung,
- a) daß die an den Verhandlungen beteiligte Vertragspartei, die ein derartiges Zugeständnis ganz oder teilweise aussetzt, dies den VERTRAGSPARTEIEN binnen dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Aussetzung mitteilt und auf Verlangen mit jeder Vertragspartei, die an der betreffenden Ware wesentlich interessiert ist, Konsultationen führt;
- b) daß die an den Verhandlungen beteiligte Vertragspartei, die ein derartiges Zugeständnis ganz oder teilweise zurücknimmt, dies den VERTRAGSPARTEIEN spätestens dreißig Tage vor der Zurücknahme mitteilt und auf Verlangen mit jeder Vertragspartei, die an der betreffenden Ware wesentlich interessiert ist, Konsultationen führt; sowie
- c) daß jedes derart ausgesetzte oder zurückgenommene Zugeständnis vom dreißigsten Tag ab Anwendung findet, nachdem die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung seitens einer Vertragspartei, mit der das Zugeständnis ursprünglich vereinbart wurde, beim Geschäftsführenden Sekretär eingegangen ist.
4. In allen Fällen, in denen Artikel II des Allgemeinen Abkommens auf dessen Datum Bezug nimmt, ist hinsichtlich der Listen zu diesem Protokoll das Datum dieses Protokolls anwendbar.
5. a) Dieses Protokoll wird beim Geschäftsführenden Sekretär hinterlegt und liegt am Sitz der VERTRAGSPARTEIEN in Genf bis zum 31. Dezember 1957 zur Unterzeichnung auf;
- b) der Geschäftsführende Sekretär übermittelt unverzüglich jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihr jede Unterzeichnung dieses Protokolls sowie jede Notifizierung gemäß Absatz 2.

6. The date of this Protocol shall be 19 February, 1957. Its provisions will become effective in accordance with paragraphs 2 and 3 hereof.

DONE at Bonn, in a single copy in the English and French languages, both texts authentic except as otherwise specified in the schedules annexed hereto.

6. Le présent Protocole portera la date du 19 février 1957. Les dispositions du présent Protocole entreront en application conformément aux paragraphes 2 et 3 ci-dessus.

FAIT à Bonn, en un seul exemplaire, en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi, sauf dispositions contraires prévues dans les listes ci-annexées.

6. Dieses Protokoll trägt das Datum des 19. Februar 1957. Seine Bestimmungen treten in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn, in einer Ur-schrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut, soweit in den beiliegenden Listen nichts anderes bestimmt wird, gleichermaßen verbindlich ist.

For the Federal Republic of Germany:

Pour la
République fédérale d'Allemagne:
Klein

Für die Bundesrepublik Deutschland:

For the Republic of Austria:

Pour la République d'Autriche:
Platzer

Für die Republik Österreich:

(Übersetzung)

ANNEX
ANNEXE

ANLAGE

Schedule XXXII — Austria

This schedule is authentic only in the English language.

Liste XXXII — Österreich

Als verbindlich für diese Liste gilt nur der englische Wortlaut.

Part I Most-Favoured-Nation Tariff

Draft Tariff Item Number	Description of Products	Rate of Duty
92.04	ex A - Accordions and concertinas, with 40 bass keys or more	Schillings 2.500.— per 100 kgs
92.04	B 2 - Mouth organs up to 60 reeds	18% ad val.
92.10	D - Parts of accordions: 2 - Other than unmounted sound producing plates, bass mechanisms without cases and sounding boards	Schillings 2.500.— per 100 kgs
Part II Preferential Tariff Nil		

Teil I Meistbegünstigungstarif

Nummer des Zolltarif-Entwurfes	Bezeichnung der Waren	Zollsatz
92.04	ex A - Ziehharmonikas und Konzertinas, mit 40 Bässen und darüber	S 2500,— für 100 kg
92.04	B 2 - Mundharmonikas bis zu 60 Stimmen	18% des Wertes
92.10	D - Teile von Ziehharmonikas: 2 - andere als lose Stimmplatten, Bassmechaniken ohne Gehäuse, Resonanzböden	S 2500,— für 100 kg
Teil II Präferenztarif Entfällt		

**Liste XXXIII —
République fédérale d'Allemagne**

Seul le texte français de la présente liste fait foi.

**Partie I
Tarif de la nation la plus favorisée**

Position du tarif allemand	Désignation des produits	Droit
92 07	Harmonicas à bouche et leurs pièces détachées	10%
92 13	B - Cordes harmoniques: 1 - en métal	8%
	2 - en boyaux et autres	8%
Partie II		
Tarif préférentiel		
Néant		

Si le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne met en vigueur, au cours de la période du présent Accord, un tarif basé sur la nomenclature de Bruxelles 1955, la Liste XXXIII ci-après remplacera, à la date à laquelle ledit tarif entrera en vigueur, le texte de la Liste de concessions susmentionnée.

Liste XXXIII — Bundesrepublik Deutschland

Als verbindlich für diese Liste gilt nur der französische Wortlaut.

**Teil I
Meistbegünstigungstarif**

Nummer des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz
92 07	Mundharmonikas und Teile davon	10% des Wertes
92 13	B - Saiten: 1 - Metallsaiten	8% des Wertes
	2 - Darmsaiten und andere Saiten	8% des Wertes
Teil II		
Präferenztarif		
Entfällt		

Wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland während der Laufzeit des GATT einen Tarif auf der Grundlage des Brüsseler Zolltarifschemas 1955 in Kraft setzt, so soll die nachfolgende Liste XXXIII den Wortlaut der vorstehenden Zugeständnisliste von dem Tage ab, an dem der genannte Tarif in Kraft tritt, ersetzen.

**Liste XXXIII —
République fédérale d'Allemagne**

Seul le texte français de la présente liste fait foi.

**Partie I
Tarif de la nation la plus favorisée**

Position du tarif allemand	Désignation des produits	Droit
ex 92.04	Harmonicas à bouche	10%
92.09	Cordes harmoniques	8%
92.10	ex C - Pièces détachées et accessoires d'harmonicas à bouche	10%
Partie II		
Tarif préférentiel		
Néant		

Liste XXXIII — Bundesrepublik Deutschland

Als verbindlich für diese Liste gilt nur der französische Wortlaut.

**Teil I
Meistbegünstigungstarif**

Nummer des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz
ex 92.04	Mundharmonikas	10% des Wertes
92.09	Musiksaiten	8% des Wertes
92.10	ex C - Teile und Zubehör für Mundharmonikas	10% des Wertes
Teil II		
Präferenztarif		
Entfällt		

Gesetz
zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages).

Vom 19. Mai 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 3. Oktober 1958 in Paris getroffenen Vereinbarung über eine Devisenhilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Mai 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Note
des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik bei der NATO
an den Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs bei der NATO
über eine Devisenhilfe an Großbritannien

Paris, den 3. Oktober 1958

Exzellenz,

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf

- (a) die Verhandlungen, die innerhalb der Nordatlantikkpakt-Organisation mit dem Ziel geführt worden sind, in Anwendung der Grundsätze des Artikels 3 des Nordatlantikkpakt eine gemeinsame Lösung der Devisenprobleme zu finden, die im Zusammenhang mit der Stationierung britischer Streitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik entstanden sind;
- (b) die Empfehlung des Nordatlantikrats an die Regierungen der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs, die finanziellen Vorkehrungen — erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den anderen Partnern des Nordatlantikkpakt — zu verwirklichen, die in den Verhandlungen im Rahmen der Nordatlantikkpakt-Organisation gemacht worden sind;
- (c) die Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs gegenüber dem Nordatlantikrat über ihre Bereitschaft, die Zahl der auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten britischen Heeresstreitkräfte während des Kalenderjahres 1958 in einer Höhe von 55 000 Mann und danach bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960/61 in einer Mindeststärke von 45 000 Mann aufrechtzuerhalten, die 2. taktische Luftflotte bis gegen Ende des Rechnungsjahres 1960/61 auf ihrer gegenwärtigen Stärke im Bundesgebiet zu halten, sowie die für den Unterhalt dieser Streitkräfte entstehenden DM-Aufwendungen unter Berücksichtigung des nachfolgend unter Ziffer I vorgesehenen Beitrages der Bundesrepublik zu tragen;
- (d) die Feststellung des Ständigen Rates der Nordatlantikkpakt-Organisation, daß jede Änderung des in der WEU vereinbarten Umfangs der Streitkräfte Gegenstand vorheriger Konsultation nach Maßgabe der normalen Verfahrensbestimmungen in der NATO und der in Betracht kommenden Bestimmungen des revidierten Brüsseler Vertrags sein werde;

und beehre mich, in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Bundesregierung zu erklären, zur Erleichterung der mit der Stationierung britischer Streitkräfte in der Bundesrepublik entstehenden Devisenprobleme gemäß der in Artikel 3 des Nordatlantikkpakt vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung der Vertragsparteien folgende Vereinbarung zu treffen:

I.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 und in den beiden darauffolgenden Haushaltsjahren bezahlt die Bundesregierung an die Regierung des Vereinigten Königreichs je 141 120 000 DM.

2. Die Jahreszahlungen werden auf ein DM-Konto für die Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Deutschen Bundesbank zur Verwendung in der Bundesrepublik eingezahlt werden.

3. Die Jahreszahlungen werden nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt fällig:

- die erste Jahreszahlung sofort,
die zweite Jahreszahlung am 1. April 1959 und
die dritte Jahreszahlung am 1. April 1960.

II.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 hinterlegt die Bundesregierung einen zinsfreien Betrag von 50 Millionen £ bei der Regierung des Vereinigten Königreichs.

2. Der Betrag ist auf das Konto des Paymaster General Ihrer Majestät einzuzahlen.

3. Die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Transferierung der 50 Millionen £ aus der Bundesrepublik in das Vereinigte Königreich werden zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bank von England vereinbart.

4. Aus dem Betrag von 50 Millionen £ sind Zahlungsverpflichtungen der Bundesregierung zu decken, die für Verteidigungszwecke aus Lieferungen und Leistungen britischer Firmen und Dienststellen entstanden sind oder entstehen. Alle nach dem 1. Oktober 1958 auf Grund von Verbindlichkeiten vorgenannter Art geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen an britische Firmen und Dienststellen werden auf das zu errichtende 50-Millionen-£-Konto angerechnet.

5. Über einen gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag werden die beiden Regierungen besondere Vereinbarungen treffen.

III.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 tilgt die Bundesregierung vorzeitig die vertraglich erst am 1. August 1962, 1963 und 1964 fällig werdenden Raten, die sie der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Regelung der Ansprüche des Vereinigten Königreichs aus der Deutschland geleisteten Nachkriegswirtschaftshilfe vom 27. Februar 1953 schuldet.

2. Diese Schuldenraten sind aus dem transferierbaren Sterlingkonto zu zahlen, das von der Deutschen Bundesbank bei der Bank von England gemäß Ziffer 1 der diesbezüglichen Note des Bundesaußenministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juli 1957 errichtet worden ist.

3. Die Zahlung der Schuldenraten wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig, sobald die von der Bundesregierung nachzusuchenden Verzichtserklärungen derjenigen Gläubiger, die nach dem in London abgeschlossenen Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 in Verbindung mit den damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen Ansprüche aus der Zahlung an das Vereinigte Königreich geltend machen können, in ihrer Hand sind.

IV.

Die Bundesregierung wird der Deutschen Bundesbank den Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreichs bekanntgeben, demzufolge die Bank von England mit der Deutschen Bundesbank Besprechungen führen soll mit dem Ziel der Senkung des Zinssatzes für den Saldobetrag auf dem transferierbaren Sterlingkonto, das von der Deutschen Bundesbank gemäß Ziffer 1 der Note des Bundesaußen-

ministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juni 1957 bei der Bank von England errichtet worden ist.

V.

Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs treffen alle zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen.

Stimmt die Regierung des Vereinigten Königreichs den vorstehenden Bestimmungen zu, so beehre ich mich vor-

zuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen gelten sollen. Die Vereinbarung bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs notifiziert, daß die verfassungsgemäß erforderliche Zustimmung erteilt wurde.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Blankenhorn

Seiner Exzellenz
Herrn Botschafter
Sir Frank Roberts K. C. M. G.
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs
beim Rat der Nordatlantikpakt-Organisation
Paris

Note

des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs bei der NATO
an den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik bei der NATO
über eine Devisenhilfe an das Vereinigte Königreich

Note

from the Permanent Representative of the United Kingdom in N.A.T.O.
to the Permanent Representative of the Federal Republic in N.A.T.O.
concerning Foreign Exchange Aid to the United Kingdom.

(Übersetzung)

Paris, October 3, 1958

Paris, den 3. Oktober 1958

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of October 3, 1958, which, in agreed translation, reads as follows:

"I have the honour to refer to:

- (a) The negotiations which were conducted within the North Atlantic Treaty Organization with the object of finding, in application of the principles of Article 3 of the North Atlantic Treaty, a joint solution of the foreign exchange problems which have arisen in connection with the stationing of United Kingdom Forces in the territory of the Federal Republic;
- (b) The recommendation of the North Atlantic Council that the Governments of the Federal Republic and the United Kingdom should put into effect, with the co-operation of other parties to the North

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note vom 3. Oktober 1958 zu bestätigen, die nach der vereinbarten Übersetzung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf

- (a) die Verhandlungen, die innerhalb der Nordatlantikpakt-Organisation mit dem Ziel geführt worden sind, in Anwendung der Grundsätze des Artikels 3 des Nordatlantikpaktes eine gemeinsame Lösung der Devisenprobleme zu finden, die im Zusammenhang mit der Stationierung britischer Streitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik entstanden sind;
- (b) die Empfehlung des Nordatlantikrats an die Regierungen der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs, die finanziellen Vorkehrungen — erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den an-

Atlantic Treaty as necessary, the financial arrangements made in the negotiations within the framework of the North Atlantic Treaty Organization;

- (c) The declaration to the North Atlantic Council by the Government of the United Kingdom of their readiness to maintain the number of British Army troops stationed in the territory of the Federal Republic at the level of 55,000 men throughout the calendar year 1958 and thereafter up to the end of the financial year 1960/61 to maintain a minimum strength of 45,000 men; to maintain the Second Tactical Air Force at its present strength in the Federal territory until towards the end of the financial year 1960/61; and to bear the deutschemark expenditure involved in maintaining these forces, taking into account the contribution of the Federal Government provided for in Section I below;
- (d) The recognition by the North Atlantic Council that any alteration in the scale of forces agreed in the Western European Union would be the subject of prior consultations in NATO in accordance with the normal procedures, and would be subject to the relevant provisions of the revised Brussels Treaty;

and in this connection, I have the honour to declare the readiness of the Federal Government to conclude the following agreement with a view to easing the foreign exchange problems arising out of the stationing of United Kingdom forces in the Federal Republic, and in accordance with the mutual assistance of parties provided for in Article 3 of the North Atlantic Treaty.

I

(1) In the financial year 1958/59 and in each of the two following financial years the Federal Government shall pay to the Government of the United Kingdom DM 141,120,000.

(2) These annual payments shall be paid into a DM account with the Deutsche Bundesbank in favour of the Government of the United Kingdom for use in the Federal Republic.

(3) The annual payments shall become due on the entry into force of the present Agreement as follows:
the first annual payment at once,
the second annual payment on 1st April, 1959, and
the third annual payment on 1st April, 1960.

II

(1) In the financial year 1958/59 the Federal Government shall deposit with the Government of the United Kingdom an amount of £ 50 million free of interest.

(2) This amount shall be paid to the account of Her Majesty's Paymaster-General.

(3) The necessary technical arrangements for the transfer of the £ 50 million from the Federal Republic to the United Kingdom shall be agreed between the Deutsche Bundesbank and the Bank of England.

(4) The £ 50 million shall be used to meet payment obligations of the Federal Government which have arisen or which will arise out of deliveries and serv-

deren Partnern des Nordatlantikkpakts — zu verwirklichen, die in den Verhandlungen im Rahmen der Nordatlantikkpakt-Organisation gemacht worden sind;

- (c) die Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs gegenüber dem Nordatlantikrat über ihre Bereitschaft, die Zahl der auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten britischen Heeresstreitkräfte während des Kalenderjahres 1958 in einer Höhe von 55 000 Mann und danach bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960/61 in einer Mindeststärke von 45 000 Mann aufrechtzuerhalten, die 2. taktische Luftflotte bis gegen Ende des Rechnungsjahres 1960/61 auf ihrer gegenwärtigen Stärke im Bundesgebiet zu halten, sowie die für den Unterhalt dieser Streitkräfte entstehenden DM-Aufwendungen unter Berücksichtigung des nachfolgend unter Ziffer I vorgesehenen Beitrages der Bundesrepublik zu tragen;
- (d) die Feststellung des Ständigen Rates der Nordatlantikkpakt-Organisation, daß jede Änderung des in der WEU vereinbarten Umfangs der Streitkräfte Gegenstand vorheriger Konsultation nach Maßgabe der normalen Verfahrensbestimmungen in der NATO und der in Betracht kommenden Bestimmungen des revidierten Brüsseler Vertrags sein werde;

und beehre mich, in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Bundesregierung zu erklären, zur Erleichterung der mit der Stationierung britischer Streitkräfte in der Bundesrepublik entstehenden Devisenprobleme gemäß der in Artikel 3 des Nordatlantikkpaktes vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung der Vertragsparteien folgende Vereinbarung zu treffen:

I.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 und in den beiden darauffolgenden Haushaltsjahren bezahlt die Bundesregierung an die Regierung des Vereinigten Königreichs je 141 120 000 DM.

2. Die Jahreszahlungen werden auf ein DM-Konto für die Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Deutschen Bundesbank zur Verwendung in der Bundesrepublik eingezahlt werden.

3. Die Jahreszahlungen werden nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt fällig:
die erste Jahreszahlung sofort,
die zweite Jahreszahlung am 1. April 1959 und
die dritte Jahreszahlung am 1. April 1960.

II.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 hinterlegt die Bundesregierung einen zinsfreien Betrag von 50 Millionen £ bei der Regierung des Vereinigten Königreichs.

2. Der Betrag ist auf das Konto des Paymaster General Ihrer Majestät einzuzahlen.

3. Die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Transferierung der 50 Millionen £ aus der Bundesrepublik in das Vereinigte Königreich werden zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bank von England vereinbart.

4. Aus dem Betrag von 50 Millionen £ sind Zahlungsverpflichtungen der Bundesregierung zu decken, die für Verteidigungszwecke aus Lieferungen und

ices of British firms and agencies for defence purposes; all payments to British firms or agencies which have been made or will be made pursuant to commitments of the kind specified above subsequent to 1st October, 1958, shall be charged to the said £ 50 million account.

(5) If the occasion arises the two Governments shall conclude special Agreements concerning any residual amount.

III

(1) In the financial year 1958/59 the Federal Government shall pay prematurely the instalments which it owes to the Government of the United Kingdom but which do not become due until 1st August, 1962, 1963, and 1964, under the Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Federal Republic of Germany regarding the settlement of the United Kingdom claim in respect of Post-War Economic Assistance to Germany of the 27th February, 1953.

(2) These debt instalments shall be paid out of the transferable sterling account which has been opened by the Deutsche Bundesbank with the Bank of England in accordance with paragraph 1 of the relevant Note of 7th June, 1957, from the Federal Minister of Foreign Affairs to the Ambassador of the United Kingdom.

(3) The payment of the debt instalments shall become due on the entry into force of the present Agreement and as soon as the Federal Government has sought and received statements renouncing their claims from those creditors who under the Agreement on German External Debts concluded in London on 27th February, 1953, and under the agreements associated therewith, are entitled to assert claims by reason of the proposed payment to the United Kingdom.

IV

The Federal Government shall inform the Deutsche Bundesbank of the desire of the United Kingdom Government that the Bank of England should conduct talks with the Deutsche Bundesbank with the object of lowering the rate of interest on the amount of the balance of the transferable sterling account which has been opened by the Deutsche Bundesbank with the Bank of England, in accordance with paragraph 1 of the Note of 7th June, 1957, from the Federal Minister of Foreign Affairs to the Ambassador of the United Kingdom.

V

The Federal Government and the Government of the United Kingdom shall take all measures necessary to give effect to this agreement.

If the Government of the United Kingdom are in agreement with the foregoing provisions, I have the honour to propose that this Note and Your Excellency's reply in that sense shall be deemed to be an Agreement between the two Governments.

The present Agreement requires on the German side the approval of the legislative bodies and shall enter into force on the day on which the Federal Government notifies the Government of the United Kingdom that the constitutionally required approval has been given."

Leistungen britischer Firmen und Dienststellen entstanden sind oder entstehen. Alle nach dem 1. Oktober 1958 auf Grund von Verbindlichkeiten vorgenannter Art geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen an britische Firmen und Dienststellen werden auf das zu errichtende 50-Millionen-£-Konto angerechnet.

5. Über einen gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag werden die beiden Regierungen besondere Vereinbarungen treffen.

III.

1. Im Haushaltsjahr 1958/59 tilgt die Bundesregierung vorzeitig die vertraglich erst am 1. August 1962, 1963 und 1964 fällig werdenden Raten, die sie der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Regelung der Ansprüche des Vereinigten Königreichs aus der Deutschland geleisteten Nachkriegswirtschaftshilfe vom 27. Februar 1953 schuldet.

2. Diese Schuldenraten sind aus dem transferierbaren Sterlingkonto zu zahlen, das von der Deutschen Bundesbank bei der Bank von England gemäß Ziffer 1 der diesbezüglichen Note des Bundesaußenministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juni 1957 errichtet worden ist.

3. Die Zahlung der Schuldenraten wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig, sobald die von der Bundesregierung nachzusuchenden Verzichtserklärungen derjenigen Gläubiger, die nach dem in London abgeschlossenen Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 in Verbindung mit den damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen Ansprüche aus der Zahlung an das Vereinigte Königreich geltend machen können, in ihrer Hand sind.

IV.

Die Bundesregierung wird der Deutschen Bundesbank den Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreichs bekanntgeben, demzufolge die Bank von England mit der Deutschen Bundesbank Besprechungen führen soll mit dem Ziel der Senkung des Zinssatzes für den Saldobetrag auf dem transferierbaren Sterlingkonto, das von der Deutschen Bundesbank gemäß Ziffer 1 der Note des Bundesaußenministers an den Botschafter des Vereinigten Königreichs vom 7. Juni 1957 bei der Bank von England errichtet worden ist.

V.

Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs treffen alle zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen.

Stimmt die Regierung des Vereinigten Königreichs den vorstehenden Bestimmungen zu, so beehre ich mich, vorzuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen gelten sollen. Die Vereinbarung bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs notifiziert, daß die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung erteilt wurde."

I have the honour to inform you that the Government of the United Kingdom accept the foregoing provisions and accordingly agree that your Note and this reply shall constitute an agreement between the two Governments.

I have the honour to be with the highest consideration,
Your Excellency's Obedient Servant,

Frank Roberts
Permanent Representative of the United Kingdom
on the North Atlantic Council

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs die vorstehenden Bestimmungen annimmt und sich demgemäß damit einverstanden erklärt, daß Ihre Note und die vorliegende Antwort ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen bilden.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung bin ich Eurer Exzellenz ergebener Diener

Frank Roberts
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs
beim Rat der Nordatlantikpakt-Organisation

His Excellency
Mr. Herbert Blankenhorn,
Permanent Representative on the North Atlantic Council
of the Federal Republic of Germany
Paris

Seiner Exzellenz
Herrn Herbert Blankenhorn
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
beim Rat der Nordatlantikpakt-Organisation

**Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Chile.**

Vom 20. Mai 1959.

In Santiago ist am 20. November 1956 ein Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile unterzeichnet worden. Das Abkommen, das nach seinem Artikel XIII am 24. Mai 1959 in Kraft tritt, wird nachstehend veröffentlicht.

Die Ratifikationsurkunden sind am 24. April 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. Mai 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Kulturabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile**

**Convenio cultural
entre la República Federal de Alemania y la República de Chile**

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Präsident
der Republik Chile

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige Landeskenntnis und die traditionellen kulturellen Bande, die beide Länder verbinden, zu erhalten und zu vertiefen, sind übereingekommen, ein Kulturabkommen abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Carl von Campe,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland in Santiago de Chile,

der Präsident der Republik Chile

Herrn Osvaldo Sainte Marie,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu schützen und zu fördern. Sie werden darum besorgt sein, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Erfüllung dieser Aufgabe erschweren könnten. In Anwendung des vorliegenden Abkommens werden die Vertragsparteien unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit alle Erleichterungen gewähren, die mit ihrer Gesetzgebung vereinbar sind. Die in Artikel 8 genannten Gemischten Ständigen Ausschüsse werden die Bedingungen prüfen, unter welchen der in diesem Artikel festgelegte Grundsatz in die Tat umgesetzt werden kann.

Artikel II

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Professoren, Dozenten, Lektoren, Assistenten, Studenten und Berufstätigen zu fördern, deren Reisen zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen jährlich Stipendien zu gewähren, damit sie auf dem Wege des Austausches ihre Studien abschließen oder vervollständigen können.

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Forschungsstellen (einschließlich der Akademien und Forschungsinstitute) jede mögliche Erleichterung zu verschaffen, wenn diese die Lehr- oder Forschungsdienste der anderen Vertragspartei in Anspruch nehmen wollen.

El Presidente
de la República Federal de Alemania,
y
El Presidente
de la República de Chile,

movidos por el deseo de mantener e intensificar el conocimiento mutuo y los tradicionales vínculos culturales que unen a ambos países,

han convenido en suscribir un Convenio Cultural, para cuyos efectos han designado a sus Plenipotenciarios, a saber:

El Presidente de la República Federal de Alemania,
a su Embajador Extraordinario y Plenipotenciario,
Señor Dr. Carl von Campe,

el Presidente de la República de Chile,
a su Ministro de Relaciones Exteriores,

Señor Don Osvaldo Sainte Marie,

quienes, después de canjear sus respectivos Plenos Poderes, encontrados en buena y debida forma, han convenido en lo siguiente:

Artículo I

Las Partes Contratantes se comprometen a proteger y desarrollar la colaboración cultural entre ambos países, procurando allanar cuantas dificultades pudieran entorpecer este cometido. En aplicación del presente Convenio, las Partes Contratantes otorgarán, bajo reserva de reciprocidad, todas las facilidades compatibles con sus respectivas legislaciones. Las Comisiones Mixtas Permanentes, a que se refiere el Artículo VIII, estudiarán las condiciones y circunstancias que permitan poner en práctica el principio enunciado en el presente artículo.

Artículo II

Las Partes Contratantes se esforzarán en fomentar el intercambio de catedráticos, profesores auxiliares, lectores, ayudantes, estudiantes y profesionales, facilitándoles sus viajes y otorgándoles anualmente becas para que puedan complementar o perfeccionar sus estudios en régimen de intercambio.

Las Partes Contratantes se esforzarán en conceder toda clase de facilidades a los centros universitarios o científicos (incluidos los Institutos de Investigación y las Academias) que deseen utilizar los servicios de docencia o de investigación de cada país.

Artikel III

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, gegenseitig zu fördern:

- 1) die Schaffung von Professuren oder Kursen und Lektoren- oder Dozentenstellen an den Universitäten und anderen höheren Lehranstalten zum Studium der gegenseitigen Sprache und Kultur,
- 2) die Anstellung von Lehrern, Wissenschaftlern und technischen Fachleuten durch Universitäten, höhere Schulen, Schulen, Laboratorien und andere Unterrichts-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen,
- 3) die Unterbringung von Stipendiaten,
- 4) den Besuch von Vertretern der Wissenschaft, der Kunst, der Presse und der Technik,
- 5) den Austausch von Personen zwischen technischen Einrichtungen, Anstalten, Zentren etc. zu ihrer beruflichen Weiterbildung. Die Listen dieser Personen werden von den nach Artikel 8 zu bildenden Gemischten Ausschüssen aufgestellt werden,
- 6) Vortragsreisen und Reisen künstlerischer Ensembles,
- 7) den bibliographischen Austausch sowie den Austausch von Kopien von Urkunden und musikalischen Partituren zwischen ihren Zentralbibliotheken auf amtlichem Wege,
- 8) die Einfuhr und den Vertrieb von Büchern, Zeitschriften, Mikrofilmen, literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen und anderer Mittel kultureller Mitteilung,
- 9) die nicht kommerzielle Einfuhr und Vorführung von Schul- und Dokumentarfilmen und anderen Filmen kultureller Art, sowie Schallplatten, Tonbändern oder anderen Arten der Tonwiedergabe,
- 10) die Einfuhr und Ausstellung von Werken oder Gegenständen, die für Ausstellungen künstlerischer und wissenschaftlicher Art bestimmt sind,
- 11) den Austausch von kulturellen Rundfunk- und Fernsehsendungen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, in ihrem gesamten Unterrichtswesen die Stellung, welche die Kultur des anderen Landes in ihren verschiedenen Ausdrucksformen einnimmt, aufrechtzuerhalten sowie eine bessere Kenntnis dieser kulturellen Ausdrucksformen durch Überwindung etwaiger, der Erreichung dieses Ziels entgegenstehender Hindernisse zu fördern.

Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der für sie geltenden Rechtsordnung dafür einsetzen, daß in allen Zweigen des Unterrichts die Geschichte und die Lebensformen der anderen Vertragspartei mit größter Sachlichkeit dargestellt werden.

Artikel V

Zeugnisse, die in dem Land einer der Vertragsparteien als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Universität gelten, sollen auch in dem Lande der anderen Vertragspartei als für die Immatrikulation ausreichend angesehen werden. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch vor, diese Bestimmung auf ihre eigenen Staatsangehörigen nicht anzuwenden.

Artículo III

Las Partes Contratantes facilitarán recíprocamente:

- 1) La creación de cátedras o cursos y de cargos de lectores o profesores auxiliares en las universidades y otros establecimientos de enseñanza superior con vistas al estudio de su idioma y cultura respectivos,
- 2) el empleo de profesores, hombres de ciencia y técnicos por las universidades, colegios, liceos, escuelas, laboratorios y otros organismos de enseñanza, de estudio o de investigación,
- 3) la residencia de becarios,
- 4) la visita de representantes de la ciencia, del arte, de la prensa y de la técnica,
- 5) el intercambio de personas en cumplimiento de práctica profesional, entre establecimientos, instituciones, centros, etc., técnicos cuyas listas serán establecidas por las Comisiones Mixtas estatuidas por el Artículo VIII,
- 6) el viaje de conferenciantes y de conjuntos artísticos,
- 7) los servicios de canje bibliográfico y de copias de documentos y partituras musicales por conducto oficial, entre las respectivas Bibliotecas Nacionales,
- 8) la importación y divulgación de libros, revistas, microfilms, publicaciones literarias, artísticas, científicas y técnicas y otros medios de difusión cultural,
- 9) la importación y la presentación, sin carácter comercial, de películas educativas, documentales o de interés cultural, de discos, cintas magnéticas u otra forma de reproducción sonora,
- 10) la importación y la presentación de obras u objetos destinados a exposiciones de carácter artístico y científico,
- 11) el intercambio radiofónico y de televisión de orden cultural.

Artículo IV

Las Partes Contratantes se esforzarán en conservar, en todos los niveles de su enseñanza, el lugar ocupado por las diversas manifestaciones de la cultura del otro país y tratarán de promover un mejor conocimiento de dichas manifestaciones, superando eventuales obstáculos para la realización de estas finalidades.

Las Partes Contratantes se empeñarán, de acuerdo con sus respectivas legislaciones, en dar a conocer con la mayor objetividad en todas las ramas de la enseñanza, la historia y las formas de vida de la otra Parte Contratante.

Artículo V

Los diplomas que en el país de una de las Partes Contratantes son considerados como condición para el ingreso a una universidad, serán considerados también en el país de la otra Parte Contratante, como suficientes para la matrícula. Empero las dos Partes Contratantes se reservan el derecho de no aplicar esta disposición con respecto a sus propios ciudadanos.

Artikel VI

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Gründung, Aufrechterhaltung und Tätigkeit der Einrichtungen zu unterstützen, die den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Zielen dienen, wie Schulen, Forschungsinstituten, bibliographische und Informationszentren und kulturelle Vereinigungen.

Artikel VII

Die Vertragsparteien gewähren sich im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Freiheit von Zöllen und anderen bei der Einfuhr von Waren erhobenen Abgaben für Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel sowie Ausstattungsgegenstände, die für die in dem vorhergehenden Artikel genannten kulturellen, wissenschaftlichen oder technologischen Anstalten der anderen Vertragspartei oder die von diesen beauftragten Stellen aus dem Zollaussland eingeführt werden. Der Verwendungszweck dieser Waren ist durch eine Bescheinigung des Anstaltsleiters nachzuweisen.

Artikel VIII

Zur Durchführung des vorliegenden Abkommens werden zwei Gemischte Ständige Deutsch-Chilenische Ausschüsse gebildet werden, der eine in Bonn und der andere in Santiago de Chile, welche in gegenseitigem Einverständnis handeln werden. Jeder Ausschuss wird sich aus drei deutschen und drei chilenischen Mitgliedern zusammensetzen. Die Mitglieder des Ausschusses werden in gegenseitigem Benehmen für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und den Kultusministern der Länder, für die Republik Chile vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benannt. Die Posten des Präsidenten und des Sekretärs werden in Deutschland einem deutschen und einem chilenischen Mitglied, in Chile einem chilenischen und einem deutschen Mitglied übertragen werden. Die Ausschüsse werden auf Antrag des Präsidenten zusammentreten oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies fordert.

Im Bedarfsfalle können Sachverständige hinzugezogen werden.

Artikel IX

Die Ständigen Gemischten Ausschüsse können den Vertragsparteien Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen.

Artikel X

In diesem Abkommen bedeutet „Land“ auf deutscher Seite die Bundesrepublik Deutschland, auf chilenischer Seite die Republik Chile.

Artikel XI

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Chile innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XII

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Artículo VI

Las Partes Contratantes facilitarán la creación, el mantenimiento y funcionamiento de los organismos que tiendan a alcanzar los objetivos enumerados en los Artículos precedentes, tales como establecimientos educacionales, institutos de investigación, centros de documentación y de información y asociaciones culturales.

Artículo VII

Las Partes Contratantes concederán bajo condición de reciprocidad y de acuerdo con sus respectivas disposiciones legales, liberación de derechos de aduana y de otros impuestos de internación para materiales de enseñanza, estudio, demostración e investigación, así como equipos internados para los establecimientos culturales, científicos y tecnológicos, enumerados en el Artículo precedente, e internados por instituciones autorizadas por aquellos. La destinación de este material deberá ser acreditada mediante certificado del director del establecimiento respectivo.

Artículo VIII

Para dar cumplimiento al presente Convenio, serán creadas dos Comisiones Mixtas Permanentes Chileno-Alemanas, una en Santiago de Chile y la otra en Bonn, que actuarán de común acuerdo. Cada Comisión se compondrá de tres miembros alemanes y tres miembros chilenos. Los miembros de las Comisiones serán nombrados de común acuerdo por el Ministerio de Relaciones Exteriores de la República Federal de Alemania de acuerdo con los Ministros Federales interesados y los Ministros de Cultura de los Estados Federales y por el Ministerio de Relaciones Exteriores de Chile. La Presidencia y la Secretaría serán confiadas respectivamente: en Alemania a un miembro alemán y a un miembro chileno, en Chile a un miembro chileno y a un alemán. Las Comisiones se reunirán por citación de sus presidentes o cuando lo solicite la mayoría de sus miembros.

En caso necesario, se podrá recurrir al concurso de peritos.

Artículo IX

Las Comisiones Mixtas podrán proponer a las Partes Contratantes medidas adecuadas para la aplicación de lo dispuesto por este Convenio.

Artículo X

En este Convenio significa "país" por parte alemana la República Federal de Alemania, y por parte chilena la República de Chile.

Artículo XI

Este Convenio será igualmente aplicable al "Land" de Berlín, si el Gobierno de la República Federal de Alemania no hace al Gobierno Chileno una declaración en contrario en el plazo de tres meses a contar del día de su entrada en vigor.

Artículo XII

El presente Convenio tendrá una duración de 5 años. Será renovado automáticamente por un período igual, a menos que una de las Partes Contratantes notifique por escrito su denuncia seis meses antes de su expiración.

Artikel XIII

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Santiago, am zwanzigsten November des Jahres neunzehnhundertsechundfünfzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Carl R. v. Campe

Für die Republik Chile:

Oswaldo Sainte Marie

Artículo XIII

El presente Convenio deberá ser ratificado. El canje de los instrumentos de ratificación se llevará a cabo en Bonn. El Convenio entrará en vigor un mes después del canje de los instrumentos de ratificación.

EN FE DE LO CUAL: Los Plenipotenciarios designados para tales efectos firman y sellan el presente Convenio.

HECHO en Santiago, a los veinte días del mes de noviembre del año mil novecientos cincuenta y seis, en doble ejemplar, cada uno en los idiomas alemán y español cuyos textos darán fe por igual.

Por la República Federal de Alemania:

Carl R. v. Campe

Por la República de Chile:

Oswaldo Sainte Marie

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein.

Vom 27. Mai 1959.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Schiffahrtspolizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1466) — werden in Ausführung des Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 14. Mai 1959 in Abschnitt VIII (Duisburg-Ruhrort) wie folgt geändert:

1. In § 2 wird unter Buchstabe a die Zahl „784,00“ durch die Zahl „783,60“ ersetzt.
2. In § 3 wird unter Buchstabe a die Zahl „770,70“ durch die Zahl „771,00“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4 a

Liegeplätze für die Schubschiffahrt

Als Liegeplätze für die Schubschiffahrt werden folgende Wasserflächen am linken Ufer bestimmt:

- a) Liegeplatz „Friemersheim“
von km 770,70 bis 771,00
für beladene und leere Schubleichter;
- b) Liegeplatz „Homberger Ort“
von km 783,60 bis 784,00
zum Zusammenstellen und Auflösen von Schubzügen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1959.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Erste Verordnung zur Änderung
der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959.**

Vom 14. Mai 1959.

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 vom 3. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 68) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 04.06 erhält der Abschnitt II folgende Fassung:

„II.

Hierher gehören nicht:

- a) Gemische von natürlichem Honig und Kunsthonig (Tarifnr. 17.02).
 - b) Zubereitungen aus natürlichem Honig und Gelée royale (Tarifnr. 21.07).
 - c) Gelée royale (Kapitel 30).
 - d) Schönheitsmittel, die Gelée royale enthalten (Tarifnr. 33.06).“
2. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 05.05 wird im Abschnitt I hinter den Worten „Därme“, „Blasen“ und „Magen“ jeweils eingefügt „(auch genießbar)“.
3. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 06.04 wird im Abschnitt II in der zweiten Zeile vor dem Doppelpunkt eingefügt:
„, wenn ihre Beschaffenheit eine Verwendung zu Binde- oder Zierzwecken ausschließt“.
4. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 20.05 erhält im Abschnitt I der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Als Fruchtmuse gehören hierher z. B. Apfel- und Pflaumenmus; ferner musartige Zubereitungen aus Früchten, die durch Kochen, Passieren und Homogenisieren hergestellt sind und ggf. geringe Zusätze anderer Stoffe (z. B. Eigelb, Stärke) enthalten.“

5. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 21.07 wird im Abschnitt I angefügt:
„18. Zubereitungen aus natürlichem Honig und Gelée royale.“

6. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 22.09 werden wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt I erhält der Absatz 10 folgende Fassung:

„B	<p>(10) Zu B gehören in Absatz A nicht erfaßte, zum Herstellen von Getränken bestimmte, nicht trinkbare, alkoholische zusammengesetzte Zubereitungen aus natürlichen oder künstlichen Aromastoffen (ätherischen Ölen, Destillaten oder auch Auszügen). Diese Zubereitungen können auch Säure (z. B. Zitronensäure, Weinsäure), Fruchtsäfte, Farbstoffe, Schaummittel oder auch andere Stoffe enthalten. Erzeugnisse aus einem einzigen Ausgangsstoff (z. B. alkoholhaltiges Apfelaroma-Konzentrat) gelten nicht als zusammengesetzte Zubereitungen. Zu B gehören insbesondere alkoholische Liköressenzen, Likörgrundstoffe und Limonadengrundstoffe.“</p>
----	---

b) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II.

Hierher gehören nicht:

- a) Zusammengesetzte alkoholische Pflanzenauszüge, die — abgesehen von den zum Ausziehen verwendeten Stoffen — keinen Zusatz irgendeines anderen Stoffes enthalten (Tarifnr. 13.03).
- b) Limonadengrundstoffe, nichtalkoholisch (Tarifnr. 21.07).
- c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Tarifnr. 22.06).
- d) Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, unvergällt (Tarifnr. 22.08).
- e) Waren der in Tarifnr. 33.04 genannten Art, die keine zusammengesetzten Zubereitungen oder nicht zum Herstellen von Getränken bestimmt sind (Tarifnr. 33.04).“

7. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 28.14 wird im Abschnitt I Abs. 4 Nr. 6 am Schluß das Wort „ , Phosphorpentafluorid P F₅“ gestrichen.

8. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 28.51 erhält im Abschnitt I der Absatz 1 folgende Fassung:

„A	<p>(1) Zu A gehören auch Mischungen und Lösungen von Deuterium oder seinen Verbindungen mit gewöhnlichem Wasserstoff oder seinen Verbindungen (einschließlich Lösungen von schwerem Wasser in gewöhnlichem Wasser), bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Atomen des gewöhnlichen Wasserstoffs größer als 1:5000 ist, sowie schweres Paraffin, schweres Acetylen, schweres Methan, schwere Essigsäuren.“</p>
----	--

9. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.04 erhält der Abschnitt II folgende Fassung:

„II.

Hierher gehören nicht:

- a) Glyzerin, auch chemisch einheitlich (Tarifnr. 15.11).
 - b) Äthylalkohol (Äthanol) und Sprit (Tarifnr. 22.08 oder 22.09).
 - c) Bromal, Butylchloral, Chloral (Tarifnr. 29.12).
 - d) Alkoholate (Tarifnr. 29.45).
 - e) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).
 - f) Chemisch nicht einheitliche grenzflächenaktive Sulfierungsprodukte höherer Fettalkohole (Tarifnr. 34.02).
 - g) Technische Fettalkohole, die Gemische von Fettalkoholen sind, mit Wachscharakter (Tarifnr. 34.04); andere, z. B. Laurylalkohol mit einem Reinheitsgrad von weniger als 90 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 15.10).
 - h) Zubereitete Sprengstoffe (Kapital 36).
 - i) Roher, bei der trockenen Destillation von Holz anfallender Methylalkohol, sogenannter roher Holzgeist (Tarifnr. 38.09).“
10. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.13 wird im Abschnitt I Abs. 6 in der Randbezeichnung und hinter dem Wort „Zu“ jeweils der Buchstabe „E“ durch „F“ ersetzt.
11. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.14 wird im Abschnitt I Abs. 14 in der siebenten Zeile das Wort „Glyzerinmonooleat,“ gestrichen.
12. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.15 wird im Abschnitt I Abs. 3 in der Randbezeichnung und hinter dem Wort „Zu“ jeweils der Buchstabe „B“ durch „C“ ersetzt.
13. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.23 wird im Abschnitt I Abs. 5 in der vorletzten Zeile das Wort „1-Phenyl-2-aminopropan,“ gestrichen.

14. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 30.01 werden wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt I Abs. 3 wird hinter dem Wort „Kryptotoxine«;“ eingefügt „Gelée royale (Weiselfuttersaft), nicht in Aufmachungen als Arzneiware;“.
 - b) Im Abschnitt II treten folgende Änderungen ein:
 1. Als neuer Buchstabe c wird eingefügt:
„c) Zubereitungen aus natürlichem Honig und Gelée royale (Tarifnr. 21.07).“
 2. Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.
 3. In dem neuen Buchstaben f wird hinter dem Wort „Testesubstanz“ eingefügt „ , Gelée royale in Aufmachungen als Arzneiware“.
15. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 30.03 werden wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt I wird im Absatz 1 angefügt:
„16. Gelée royale, z. B. in Ampullen.“
 - b) Im Abschnitt II Buchstabe g wird hinter dem Wort „Bienengift,“ eingefügt „Gelée royale,“.
16. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 33.06 wird im Abschnitt I Abs. 5 Nr. 5 hinter dem Wort „Hautpflegemittel,“ eingefügt „auch mit Zusatz von Gelée royale,“.
17. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 39.07 wird im Abschnitt I Abs. 3 in der vorletzten Zeile hinter dem Wort „Kunstgläser“ eingefügt „und Armbänder“.
18. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 40.06 wird im Abschnitt I als neuer Absatz 3 eingefügt:
- | | |
|----|--|
| „B | (3) Zu B: Der Anteil an Kautschuk ist auf die Tarifierung ohne Einfluß. Garne können auch mit Kautschuk überzogen sein.“ |
|----|--|
- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
19. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 40.14 wird im Abschnitt I in der sechsten Zeile hinter dem Wort „Tabakbeutel;“ eingefügt „Uhrarmbänder;“.
20. In den Erläuterungen zu Abschnitt XI des Zolltarifs wird im Absatz 19 als neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei der Feststellung, welche Tarifstelle zur höchsten Zollbelastung führt, gelten die entsprechenden Erläuterungen zur ATV 3 c.“
21. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 73.38 wird im Abschnitt II Buchstabe g das Wort „Sicherheitsketten“ geändert in „Sicherheitskassetten“.
22. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 76.01 wird im Abschnitt I Abs. 3 folgender Satz angefügt:
„Sie sind als Schrott zu behandeln.“
23. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 82.09 werden im Abschnitt II Buchstabe c die Worte „Messer für Schneidklingen“ geändert in „Messer und Schneidklingen“.
24. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 83.07 werden im Abschnitt I Abs. 1 Nr. 4 am Schluß die Worte „ , Batterie- und Dynamoleuchten“ gestrichen.
25. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.18 werden im Abschnitt I wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden die Angabe „Zu A:“ und die Randbezeichnung „A“ gestrichen;
 - b) im Absatz 2 werden die Angabe „Zu A-1 und A-2:“ und die Randbezeichnung „A-1 und A-2“ geändert in „Zu D-1-a und D-1-b:“ und „D-1-a und D-1-b“;

- c) im Absatz 3 werden die Angabe „Zu A-3:“ und die Randbezeichnung „A-3“ geändert in „Zu D-1-c:“ und „D-1-c“;
- d) im Absatz 4 werden die Worte „Zu A-4 gehören“ geändert in „Zu D-1-d gehören, sofern es sich nicht um Waren des Absatzes A, B oder C handelt,“;
- die Randbezeichnung „A-4“ wird geändert in „D-1-d“;
- e) im Absatz 5 werden die Worte „Zu B-1 gehören“ und die Randbezeichnung „B-1“ geändert in „Zu D-2-a gehören“ und „D-2-a“;
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
1. Die Worte „Zu B-2-a gehören:“ werden geändert in „Zu D-2-b-1 gehören, sofern es sich nicht um Waren des Absatzes A, B oder C handelt:“;
 2. die Randbezeichnung „B-2-a“ wird geändert in „D-2-b-1“;
 3. in der Nummer 1 werden in der vierten und fünften Zeile die Worte „(ausgenommen Luftfilter des Absatzes B-1 dieser Tarifnummer)“ geändert in „(ausgenommen Luftfilter des Absatzes D-2-a dieser Tarifnummer)“;
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
1. Die Worte „Zu B-2-b gehören:“ werden geändert in „Zu D-2-b-2 gehören, sofern es sich nicht um Waren des Absatzes A, B oder C handelt:“;
 2. die Randbezeichnung „B-2-b“ wird geändert in „D-2-b-2“;
 3. in der Nummer 1 werden in der dritten Zeile die Worte „(siehe Absatz B-2-a dieser Tarifnummer)“ geändert in „(siehe Absatz D-2-b-1 dieser Tarifnummer)“; in der vorletzten und letzten Zeile werden die Worte „(siehe Absatz B-1 dieser Tarifnummer)“ geändert in „(siehe Absatz D-2-a dieser Tarifnummer)“;
 4. in der Nummer 3 werden in der vierten Zeile die Worte „siehe Absätze B-1 und B-2-a dieser Tarifnummer“ geändert in „siehe Absätze D-2-a und D-2-b-1 dieser Tarifnummer“;
- h) im Absatz 8 werden die Angabe „Zu A und B:“ und die Randbezeichnung „A und B“ geändert in „Zu A-D:“ und „A-D“.
26. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.22 werden im Abschnitt I wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 4 Nr. 3 werden am Schluß die Worte „gehören zu Absatz B-2 dieser Tarifnummer“ geändert in „gehören zu Absatz B-2-b dieser Tarifnummer“;
 - b) im Absatz 5 werden die Worte „Zu B-2 gehören:“ und die Randbezeichnung „B-2“ geändert in „Zu B-2-b gehören:“ und „B-2-b“.
27. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.45 werden im Abschnitt I wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 4 wird Absatz 5; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4;
 - b) der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 1. Die Worte „Zu B gehören:“ werden geändert in „Hierher gehören:“; die Randbezeichnung „B“ wird gestrichen;
 2. in den Nummern 1, 2 und 3 werden jeweils in der ersten und zweiten Zeile die Worte „(ausgenommen Maschinen des Absatzes A dieser Tarifnummer)“ gestrichen;
 - c) in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Zu A gehören“ und die Randbezeichnung „A“ geändert in „Zu B-1 gehören“ und „B-1“.
28. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 86.07 wird im Abschnitt I nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:
- | | |
|----|---|
| „A | (3) Zu A: Diese Güterwagen sind durch eine Abschirmung oder Schutzvorrichtung gekennzeichnet, die integrierender Bestandteil des Güterwagens ist und einen wirksamen Schutz gegen Strahlungen gewährt.“ |
|----|---|

29. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 87.02 wird im Abschnitt I nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

„B-1		(6) Zu B-1: Diese Fahrzeuge sind durch eine Abschirmung oder Schutzvorrichtung gekennzeichnet, die integrierender Bestandteil des Fahrzeuges ist und einen wirksamen Schutz gegen Strahlungen gewährt.“
------	--	---

30. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 87.07 werden im Abschnitt I wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„A-1 und B-1		(4) Zu A-1 und B-1: Diese Kraftkarren sind durch eine Abschirmung oder Schutzvorrichtung gekennzeichnet, die integrierender Bestandteil des Kraftkarrens ist und einen wirksamen Schutz gegen Strahlungen gewährt.“;
--------------------	--	--

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

31. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 87.14 werden im Abschnitt I wie folgt geändert:

a) Nach dem Absatz 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„A		(3) Zu A: Diese Fahrzeuge sind durch eine Abschirmung oder Schutzvorrichtung gekennzeichnet, die integrierender Bestandteil des Fahrzeuges ist und einen wirksamen Schutz gegen Strahlungen gewährt.“;
----	--	--

b) die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6;

c) im neuen Absatz 4 werden die Worte „Zu A gehören:“ geändert in „Zu B-1 gehören, sofern es sich nicht um Waren des Absatzes A handelt:“;

die Randbezeichnung „A“ wird geändert in „B-1“;

d) der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Zu B gehören:“ werden geändert in „Zu B-2 gehören, sofern es sich nicht um Waren des Absatzes A handelt:“;

2. die Randbezeichnung „B“ wird geändert in „B-2“;

3. in den Nummern 1 und 2 werden jeweils in der ersten Klammer die Worte „des Absatzes A“ geändert in „des Absatzes B-1“;

4. in der Nummer 3 werden in der vierten Zeile die Worte „zu Absatz A“ geändert in „zu Absatz B-1“.

32. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 94.04 wird im Abschnitt I in „Zu B:“ die Bezeichnung der Absätze „(1)“ und „(2)“ geändert in „(3)“ und „(4)“.

33. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 97.06 erhält der Abschnitt I folgende Fassung:

	„I.
A	(1) Zu A gehören Schlittschuhe und Rollschuhe, auch in Verbindung mit Schuhen; Florette, Säbel, Degen, Klingen, Stichblätter, Griffe, Arretspitzen, Schutzhauben, Fichtmasken, Brustleder.
C	(2) Zu C gehören Bälle mit und ohne Blasen (jedoch mit Ventilen), Blasen für Sportbälle (Fußball, Rugby usw.), Tennis-, Golf-, Baseball-, Cricket-, Federbälle usw.
D	(3) Zu D gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Turn-, Gymnastik- und Athletikgeräte, z. B. Barren, Diskusse, Expander, Federdruckhanteln, Hanteln, Hantelscheiben, Holzpferde, Hürden, Keulen, Kletterwände, Medizinbälle, Punchingbälle, Recke, Ringe, Ringe für Box- und Ringkämpfe, Ruderapparate, Seile, Speere, Sprossenwände, Stoß- und Wurfgewichte, Strickleitern, Trapeze, Turngerüste, Wurfhämmer.

2. Sportgeräte, z. B. eingefasste Netze (Fußballtor-netze, Korbballnetze, Tennisnetze usw.), Tennis-schläger, Federball- (Badminton-) Schläger, Schlä-gerrahmen, Schlägerpressen, Pelotonschläger, Eis-hockeyschläger, Pucks, Wurfscheiben zum Eis-schießen, Rodelschlitten, Bobschlitten, Eispickel, Wasserski, Wasserrutschen, Wassergleitbretter, Tauchgerät, Flossen, Atemmasken, Decktennis-ringe, Wippen, Schaukeln, Bumerangs, Boccia, Krocket, Ringspiele, Wurfscheibenspiele, Wurf-tauben nebst Wurfgeräten, Rundläufe, Kegel-spiele, Armbruste, Bogen, Pfeile, Zielscheiben, Rutschbahnen, Tonnenspiele."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts
(Inkrafttreten für Österreich).**

Vom 27. April 1959.

Die in Genf am 19. März 1931 unterzeichneten Abkommen über

- a) das einheitliche Scheckgesetz nebst Anlagen und Protokoll,
- b) Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Scheckprivatrechts nebst Protokoll,
- c) das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht nebst Protokoll

(Reichsgesetzbl. 1933 II S. 537)

sind für

Osterreich
in Kraft getreten.

am 1. März 1959

Osterreich hat das Abkommen zu Buchstabe a unter den Vorbehalten ratifiziert, die in Artikel 6, 14, 15, 16 Abs. 2, Artikel 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 der Anlage II des Abkommens vorgesehen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 256).

Bonn, den 27. April 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Verordnung über die Form und Führung der Öltagebücher.

Vom 22. Mai 1959.

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 1956 über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf jedem Seeschiff von 500 und mehr Bruttoregistertonnen, das nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führt, ist ein besonderes Öltagebuch nach den Mustern der Anlage 1 (für Tanker) oder 2 (für Nichttanker) zu führen. Auf dem Titelblatt des Öltagebuchs ist die Anzahl der Seiten, die das Buch enthält, zu vermerken. Die Seiten müssen aus gutem Schreibpapier bestehen und laufend numeriert sein. Dem Öltagebuch sind Richtlinien nach den Mustern der Anlage 3 (für Tanker) oder 4 (für Nichttanker) sowie eine erläuterte Karte der Verbotszonen für Tanker und Nichttanker (Anlage 5) beizuheften.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Schiffe im Dienste der Bundesmarine,
2. für Schiffe, solange sie im Dienste des Walfangs stehen.

§ 2

Die Führung des Öltagebuchs obliegt dem Kapitän. Er hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen von dem wachhabenden oder von dem von ihm bestimmten Schiffsoffizier vorgenommen werden.

§ 3

(1) In das Öltagebuch für Tanker ist einzutragen

1. das Füllen der Ladetanks mit Ballastwasser, das Lenzen des Ballastwassers und die Reinigung der Lagetanks,
2. das Absetzen in Setztanks und das Lenzen von Wasser aus Setztanks,
3. die Abgabe von Ölrückständen des Schiffes aus Setztanks und sonstigen Sammelstellen,
4. das ungewollte oder das durch außergewöhnliche Umstände verursachte Ablassen von Öl.

(2) In das Öltagebuch für Nichttanker ist einzutragen

1. das Füllen der Bunkeröltanks mit Ballastwasser, das Lenzen dieses Ballastwassers und die Reinigung der Bunkeröltanks während der Reise,
2. die Abgabe von Ölrückständen des Schiffes aus Bunkeröltanks und sonstigen Sammelstellen,

3. das ungewollte oder das durch außergewöhnliche Umstände verursachte Ablassen von Öl.

§ 4

Die Eintragungen nach § 3 sind unverzüglich vorzunehmen.

§ 5

(1) Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu fertigen.

(2) Die Eintragungen dürfen weder durch Radieren noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Wird eine Eintragung gestrichen, so muß das Durchgestrichene leserlich bleiben. Die Streichung ist von dem verantwortlichen Offizier durch Namenszeichnung unter Angabe der Zahl der gestrichenen Wörter und Ziffern zu zeichnen. Nachträgliche Eintragungen und Einschaltungen sowie Zusätze sind vom Eintragenden mit Datum und Handzeichen unter Angabe der Zahl der nachgetragenen Wörter und Ziffern zu zeichnen.

(3) Die Eintragungen sind in deutscher Sprache, Zeitangaben nach Bordzeit zu machen. Die Eintragungen sind von dem verantwortlichen Schiffsoffizier und dem Kapitän zu unterzeichnen.

(4) Das Öltagebuch ist in gutem Zustand zu halten, insbesondere vor Schmutz und Nässe zu schützen. Aus dem Buch darf kein Blatt entfernt werden.

§ 6

Die Öltagebücher sind zwei Jahre lang, vom Tage der letzten Eintragung ab gerechnet, aufzubewahren. Werden sie an Land aufbewahrt, so ist dafür an Stelle des Kapitäns der Reeder verantwortlich.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1959.

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Öltagebuch für Tanker

Anzahl der Seiten

Bezeichnung der einzutragenden Vorkommnisse				
Datum der Eintragung				
Füllen der Ladetanks mit Ballastwasser bzw. Lenzen des Ballastwassers				
1. Kennziffern der Tanks				
2. Ölsorte, mit der die Tanks vorher gefüllt waren				
3. Datum und Ort der Füllung mit Ballastwasser				
4. Datum und Zeit des Lenzens von Ballastwasser				
5. Schiffsort				
6. Ungefähre Menge des ölverschmutzten Wassers, das in die Setztanks gepumpt wurde				
7. Nummern der Setztanks				
Reinigung der Ladetanks				
8. Kennziffern der gereinigten Ladetanks				
9. Ölsorte, mit welcher die Tanks vorher gefüllt waren				
10. Kennziffern der Setztanks, in welche das Tankwaschwasser gepumpt wurde				
11. Datum und Zeit der Reinigung				
Absetzen in Setztanks und Lenzen von Wasser				
12. Kennziffern der Setztanks				
13. Setzdauer (in Stunden)				
14. Datum und Zeit des Lenzens von Wasser				
15. Schiffsort				
16. Ungefähre Menge der Rückstände				
Abgabe von Ölrückständen des Schiffes aus Setztanks und sonstigen Sammelstellen				
17. Datum und Art der Abgabe				
18. Schiffsort				
19. Sammelstellen des Schiffes und ungefähre Mengen				
Ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen oder Auslaufen von Öl				
20. Datum und Zeit des Vorfalles				
21. Schiffsort				
22. Ungefähre Menge und Sorte des Öls				
23. Umstände, die zum Ablassen oder Auslaufen führten und allgemeine Bemerkungen				
Unterschrift des verantwortlichen Schiffsoffiziers				
Unterschrift des Kapitäns				

Öltagebuch für Nichttanker

Anzahl der Seiten

Bezeichnung der einzutragenden Vorkommnisse				
Datum der Eintragung				
Füllen der Bunkeröltanks mit Ballastwasser bzw. deren Reinigung während der Reise				
1. Kennziffern der Tanks				
2. Ölsorte, mit welcher die Tanks vorher gefüllt waren				
3. Datum und Ort der Füllung mit Ballastwasser				
4. Datum und Zeit des Lenzens von Ballast- oder Tankwaschwasser				
5. Schiffsort				
6. Falls Separatoren verwendet wurden, Angabe der Dauer ihrer Betriebszeit				
7. Abgabe von an Bord verbliebenen Ölrückständen				
Abgabe von Ölrückständen des Schiffes aus Bunkeröltanks und sonstigen Sammelstellen				
8. Datum und Art der Abgabe				
9. Schiffsort				
10. Sammelstellen und ungefähre Mengen				
Ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen oder Auslaufen von Öl				
11. Datum und Zeit des Vorfalles				
12. Schiffsort				
13. Ungefähre Menge und Sorte des Öls				
14. Umstände, die zum Ablassen oder Auslaufen führten und allgemeine Bemerkungen				
Unterschrift des verantwortlichen Schiffsoffiziers				
Unterschrift des Kapitäns				

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1)

Richtlinien für die Führung des Öltagebuches für Tanker

I.

Auszug aus dem Inhalt des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379)

1. Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 ist mit dem Gesetz vom 21. März 1956 im Bundesgesetzblatt 1956 Teil II S. 379 veröffentlicht worden. Es ist am 26. Juli 1958 für Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Kanada, Mexiko, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und am 24. Oktober 1958 für die Niederlande in Kraft getreten. Der Beitritt weiterer Staaten wird im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben.
2. Nach dem Übereinkommen haben die nachstehenden Ausdrücke, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, folgende Bedeutung:
„Ablassen“: Jedes Ablassen oder Ausfließen von Öl oder ölhaltigen Gemischen ohne Rücksicht auf die Ursache.
„Schweres Dieselöl“: Schiffsdieselöl mit Ausnahme solcher Destillate, bei denen bei der Untersuchung nach der A.S.T.M. Standardmethode D 158/53 mehr als 50 Volumen-Prozente unterhalb 340° C destillieren.
„Meile“: 1 Seemeile (6080 Fuß bzw. 1852 Meter).
„Öl“: Rohöl, Heizöl, schweres Dieselöl und Schmieröl, der Begriff „öhlhaltig“ ist entsprechend auszulegen.
3. Das Übereinkommen gilt für Seeschiffe, die im Gebiet einer vertragschließenden Regierung registriert sind.
Ausnahmen:
a) Schiffe, solange sie als Hilfsschiffe der Bundesmarine verwendet werden,
b) Schiffe von weniger als 500 BRT,
c) Schiffe, solange sie im Dienste des Walfangs stehen,
d) während des Befahrens der Großen Seen von Nordamerika und deren östlichen Verbindungen und Zuflüssen bis zum unteren Ausgang des Lachine-Kanals bei Montreal (Provinz Quebec) Kanada.
4. Für Tanker ist es verboten, innerhalb bestimmter Verbotszonen (s. Anlage 5),
a) Öl und
b) ölhaltige Gemische, deren Ölbestandteile die Meeresoberfläche verschmutzen, abzulassen. Ölhaltige Gemische, deren Ölgehalt weniger als 0,1 vom Tausend beträgt, fallen nicht unter diese Bestimmung.
5. Andere Schiffe dürfen bis zum 25. Juli 1961 ölhaltiges Ballastwasser und Tankwaschwasser nur in möglichst weiter Entfernung von der Küste und ab 26. Juli 1961 nur außerhalb besonders festgesetzter Verbotszonen (s. Anlage 5) ablassen, ausgenommen, wenn sie sich auf einer Reise nach einem Hafen befinden, der nicht mit Auffanganlagen ausgestattet ist.
Jeder Verstoß gegen die für Tanker und Nichttanker geltenden Verbote stellt eine Zuwiderhandlung dar und ist nach den Gesetzen des Gebietes, in dem das Schiff registriert ist, zu bestrafen.
6. Die Verbote nach Nummer 4 und 5 gelten nicht für
a) Öl oder ölhaltige Gemische, die aus einem Schiff aus Gründen der Schiffssicherheit, zur Verhütung von Schäden an Schiff und Ladung oder zur Rettung von Menschenleben auf See abgelassen werden,
b) Öl oder ölhaltige Gemische, die infolge einer Beschädigung des Schiffes oder unvermeidbarer Leckagen ausfließen. Es müssen jedoch nach Eintritt des Schadensfalles oder Feststellung der Leckage alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Ausfließen zu verhüten oder einzuschränken,
c) Ölrückstände, die infolge ihrer Schwerflüssigkeit aus den Ladetanks von Tankern nicht ausgepumpt werden können oder bei Heiz- oder Schmierölsreinigungen anfallen. Diese Ölrückstände sollen aber möglichst weit von der Küste abgelassen werden,
d) Bilgenwasser, das lediglich Schmieröl enthält.
7. Ab 26. Juli 1959 müssen die im Gebiet der vertragschließenden Regierungen registrierten Schiffe
a) mit Einrichtungen, die das Eindringen von Heizöl oder schwerem Dieselöl in die Bilgen verhindern oder
b) mit Ölwasserseparatoren für Bilgenwasser ausgerüstet sein.
8. Alle einschlägigen Vorgänge sind in ein Öltagebuch einzutragen. Die für die einzelnen Gebiete der vertragschließenden Regierungen zuständigen Behörden können während des Aufenthalts in einem Hafen des betreffenden Gebietes das Öltagebuch einsehen, daraus Abschriften fertigen und die Richtigkeit der Abschriften vom Kapitän bescheinigen lassen. Jede so gefertigte Abschrift ist in Gerichtsverfahren als Beweismittel für die in der Eintragung festgestellten Tatsachen zugelassen.

II.

Richtlinien für die Eintragungen im Öltagebuch

1. Für jede Eintragung ist eine besondere senkrechte Spalte der Seiten 1 ff. zu verwenden.
2. In Zeile 1 ist die Bezeichnung oder die Nummer aller Tanks, die mit Ballastwasser gefüllt werden oder aus denen Ballastwasser abgelassen wird, einzutragen.
3. In Zeile 2 ist die Ölart zu bezeichnen, die vor der Ballastübernahme zuletzt in den Tanks enthalten war.
Wenn gereinigte Tanks mit Ballastwasser gefüllt wurden, so ist dies anzugeben. Wenn mehrere Ölarten gefahren wurden, so ist für jede Ölart eine besondere Spalte zu verwenden.
4. In Zeile 3 ist der Ort der Übernahme des Ballastwassers nach Breite und Länge oder durch eine andere Ortsbestimmung (z. B. Blexen Reede) sowie das Datum einzutragen.

5. In Zeile 4 sind Datum und Uhrzeit des Lenzens einzutragen. Wenn sich das Lenzen über einen längeren Zeitraum erstreckt, müssen Datum und Uhrzeit bei Beginn und Beendigung des Lenzens angegeben werden. Beispiel: 17. 3. 1958 von 10.00 Uhr bis 16.20 Uhr oder am 18. 3. 1958 von 22.20 Uhr bis 19. 3. 1958, 13.20 Uhr.
6. In Zeile 5 ist der Schiffsort nach Breite und Länge oder durch eine andere Ortsbestimmung anzugeben.
7. In Zeile 6 ist die ungefähre Menge des ölverschmutzten Wassers anzugeben, das aus Ballasttanks in Setztanks gepumpt wird.
8. In Zeile 7 ist die Bezeichnung oder Nummer der Tanks anzugeben, die als Setztanks zur Aufnahme von ölverschmutztem Wasser aus Ballasttanks verwendet werden.
9. In Zeile 8 ist die Bezeichnung oder Nummer der gereinigten Tanks anzugeben.
10. In Zeile 9 ist die Ölsorte anzugeben, die vor der Reinigung in dem betreffenden Tank gefahren wurde. Wenn mehr als eine Ölsorte gefahren wurde, so ist für jede Ölsorte eine besondere Spalte zu verwenden.
11. In Zeile 10 ist die Bezeichnung oder Nummer der Tanks anzugeben, die als Setztanks zur Aufnahme von Tankwaschwasser verwendet werden.
12. In Zeile 11 müssen Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Arbeiten angegeben werden, wenn sich diese über einen längeren Zeitraum erstrecken. Beispiel: 17. 3. 1958, 22.20 Uhr, bis 19. 3. 1958, 13.20 Uhr.
13. In Zeile 12 ist die Bezeichnung oder Nummer der Tanks anzugeben, die als Setztanks zur Aufnahme von Tankwaschwasser oder von ölverschmutztem Wasser aus Ballasttanks verwendet werden.
14. In Zeile 13 ist anzugeben, wieviel Stunden sich das Ölwassergemisch im Setztank befunden hat.
15. In Zeile 14 sind Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Lenzens von abgesetztem Wasser aus Setztanks anzugeben. Beispiel: 17. 8. 1958 von 10.00 Uhr bis 16.20 Uhr oder 18. 8. 1958 von 22.00 Uhr bis 19. 8. 1958, 13.20 Uhr.
16. In Zeile 15 sind die Positionen bei Beginn und Ende des Lenzens anzugeben.
17. In Zeile 16 ist die ungefähre Menge der Rückstände anzugeben, die zur späteren endgültigen Abgabe von Setztanks übriggeblieben sind.
18. In Zeile 17 ist das Datum der Abgabe von Ölrückständen anzugeben und einzutragen, ob diese nach außenbords gelenzt, an ein Reinigungsfahrzeug oder an eine Anlage an Land abgegeben oder anderweitig verwendet wurden.
19. In Zeile 18 ist der Name des Hafens bzw. die Position nach Breite und Länge bei Beginn und bei Beendigung der Arbeiten anzugeben.
20. In Zeile 19 ist anzugeben, aus welchen Tanks die Ölrückstände abgegeben wurden. Ferner ist die ungefähre Menge der abgegebenen Ölrückstände einzutragen.
21. In Zeile 20 ist die Bordzeit einzutragen.
22. In Zeile 21 kann der Schiffsort entweder nach Breite und Länge oder nach einer anderen Ortsbestimmung angegeben werden. Beispiel: 3 sm NNO von Feuerschiff „.....“.
23. In Zeile 22 ist die Ölsorte und schätzungsweise die Ölmenge anzugeben. Beispiel: Etwa eine halbe Tonne Heizöl.
24. In Zeile 23 ist der Grund anzugeben, wenn das Auslaufen von Öl unbeabsichtigt geschieht. Beispiel: Öl ausgelaufen aus Backbord Seitentank Nr. 3, nachdem das Schiff aufgelaufen war. Es ist auch anzugeben, was getan wurde, um das Auslaufen von Öl zum Stillstand zu bringen oder zu verringern. Beispiel: Inhalt des Tanks in einen Leertank überführt. Wenn das Ablassen von Öl absichtlich geschah, sind ebenfalls die Gründe ausführlich anzugeben. Beispiel: Öl abgelassen zur Unterstützung bei der Rettung der Mannschaft des MS „.....“.
25. Die Eintragungen in jeder senkrechten Spalte sind von den verantwortlichen Schiffsoffizieren zu unterschreiben und vom Kapitän gegenzuzeichnen.

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 1)

Richtlinien für die Führung des Öltagebuches für Nichttanker

I.

Auszug aus dem Inhalt des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379)

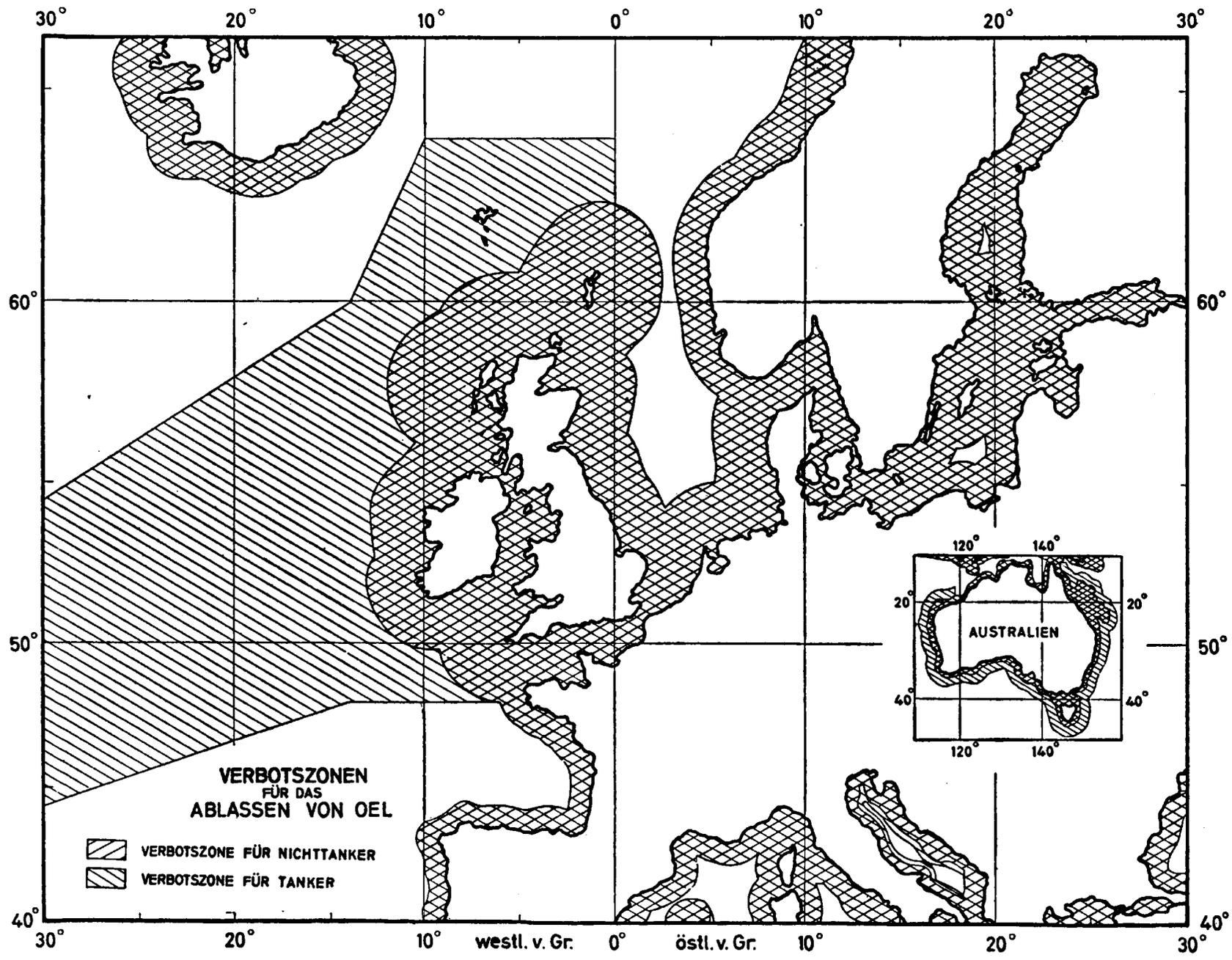
- | | |
|---|--|
| <p>1. Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 ist mit dem Gesetz vom 21. März 1956 im Bundesgesetzblatt 1956 Teil II S. 379 veröffentlicht worden. Es ist am 26. Juli 1958 für Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Kanada, Mexiko, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und am 24. Oktober 1958 für die Niederlande in Kraft getreten. Der Beitritt weiterer Staaten wird im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben.</p> <p>2. Nach dem Übereinkommen haben die nachstehenden Ausdrücke, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, folgende Bedeutung:
 „Ablassen“: Jedes Ablassen oder Ausfließen von Öl oder ölhaltigen Gemischen ohne Rücksicht auf die Ursache.
 „Schweres Dieselöl“: Schiffsdieselöl mit Ausnahme solcher Destillate, bei denen bei der Untersuchung nach der A.S.T.M. Standardmethode D 158/53 mehr als 50 Volumen-Prozente unterhalb 340° C destillieren.
 „Meile“: 1 Seemeile (6080 Fuß bzw. 1852 Meter).
 „Öl“: Rohöl, Heizöl, schweres Dieselöl und Schmieröl; der Begriff „öhlhaltig“ ist entsprechend auszulegen.</p> <p>3. Das Übereinkommen gilt für Seeschiffe, die im Gebiet einer vertragschließenden Regierung registriert sind. Ausnahmen:
 a) Schiffe, solange sie als Hilfsschiffe der Bundesmarine verwendet werden,
 b) Schiffe von weniger als 500 BRT,
 c) Schiffe, solange sie im Dienste des Walfanges stehen,
 d) während des Befahrens der Großen Seen von Nordamerika und deren östlichen Verbindungen und Zuflüssen bis zum unteren Ausgang des Lachine-Kanals bei Montreal (Provinz Quebec) Kanada.</p> <p>4. Für Tanker ist es verboten, innerhalb bestimmter Verbotszonen (s. Anlage 5)
 a) Öl und
 b) ölhaltige Gemische, deren Ölbestandteile die Meeresoberfläche verschmutzen,
 abzulassen. Ölhaltige Gemische, deren Ölgehalt weniger als 0,1 vom Tausend beträgt, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p> | <p>5. Andere Schiffe dürfen bis zum 25. Juli 1961 ölhaltiges Ballastwasser und Tankwaschwasser nur in möglichst weiter Entfernung von der Küste und ab 26. Juli 1961 nur außerhalb besonders festgesetzter Verbotszonen (s. Anlage 5) ablassen, ausgenommen, wenn sie sich auf einer Reise nach einem Hafen befinden, der nicht mit Auffanganlagen ausgestattet ist.
 Jeder Verstoß gegen die für Tanker und Nichttanker geltenden Verbote stellt eine Zuwiderhandlung dar und ist nach den Gesetzen des Gebietes, in dem das Schiff registriert ist, zu bestrafen.</p> <p>6. Die Verbote nach Nummer 4 und 5 gelten nicht für
 a) Öl oder ölhaltige Gemische, die aus einem Schiff aus Gründen der Schiffssicherheit, zur Verhütung von Schäden an Schiff und Ladung oder zur Rettung von Menschenleben auf See abgelassen werden,
 b) Öl oder ölhaltige Gemische, die infolge einer Beschädigung des Schiffes oder unvermeidbarer Leckagen ausfließen. Es müssen jedoch nach Eintritt des Schadensfalles oder Feststellung der Leckage alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Ausfließen zu verhüten oder einzuschränken,
 c) Ölrückstände, die infolge ihrer Schwerflüssigkeit aus den Ladetanks von Tankern nicht ausgepumpt werden können oder bei Heiz- oder Schmierölrückständen anfallen. Diese Ölrückstände sollen aber möglichst weit von der Küste abgelassen werden,
 d) Bilgenwasser, das lediglich Schmieröl enthält.</p> <p>7. Ab 26. Juli 1959 müssen die im Gebiet der vertragschließenden Regierungen registrierten Schiffe
 a) mit Einrichtungen, die das Eindringen von Heizöl oder schwerem Dieselöl in die Bilgen verhindern oder
 b) mit Ölwasserseparatoren für Bilgenwasser ausgerüstet sein.</p> <p>8. Alle einschlägigen Vorgänge sind in ein Öltagebuch einzutragen. Die für die einzelnen Gebiete der vertragschließenden Regierungen zuständigen Behörden können während des Aufenthaltes in einem Hafen des betreffenden Gebietes das Öltagebuch einsehen, daraus Abschriften fertigen und die Richtigkeit der Abschriften vom Kapitän bescheinigen lassen. Jede so gefertigte Abschrift ist in Gerichtsverfahren als Beweismittel für die in der Eintragung festgestellten Tatsachen zugelassen.</p> |
|---|--|

II.

Richtlinien für die Eintragungen im Öltagebuch

- | | |
|--|--|
| <p>1. Für jede Eintragung ist eine besondere senkrechte Spalte der Seiten 1 ff. zu verwenden.</p> <p>2. In Zeile 1 ist die Bezeichnung oder die Nummer des Tanks einzutragen. Beispiel: Steuerbord Seitentank Nr. 3.</p> <p>3. In Zeile 2 ist die Ölart anzugeben, die in dem in Spalte 1 genannten Tank gefahren wurde. Beispiel: Heizöl.</p> | <p>4. In Zeile 3 ist der Ort der Übernahme des Ballastwassers nach Breite und Länge oder durch eine andere Ortsbestimmung anzugeben. Beispiel: Blexen Reede.</p> <p>5. In Zeile 4 ist das Datum und die Uhrzeit der Abgabe von Ballastwasser oder Tankwaschwasser aus dem in Zeile 1 genannten Tank einzutragen.</p> |
|--|--|

6. In Zeile 5 ist der Ort des Lenzens von Ballast- oder Tankwaschwasser nach Breite und Länge oder durch eine andere Ortsbestimmung anzugeben.
7. Falls bei Abgabe des öligen Ballast- oder Tankwassers ein Ölwasserseparator verwendet wird, sind in Zeile 6 die Benutzungszeiten anzugeben. Beispiel: 02.00 bis 05.30 Uhr.
8. Zeile 7 ist nur auszufüllen, wenn die Ölrückstände aus den in Zeile 1 genannten Tanks während der Reise entfernt wurden. Beispiel: In Setztanks gepumpt.
9. In Zeile 8 ist das Datum und der Verbleib der Ölrückstände einzutragen, die aus dem Schiff entfernt wurden. Beispiel: In Landanlage gepumpt, auf See gelenzt oder unter dem Kessel verbrannt.
10. In Zeile 9 ist der Ort der Abgabe von Ölrückständen aus Bunkeröltanks und sonstigen Sammelstellen nach Breite und Länge oder durch eine andere Ortsbestimmung anzugeben.
11. In Zeile 10 ist anzugeben, aus welchen Bunkern, Setztanks usw. die Ölrückstände abgegeben wurden. Ferner ist die ungefähre Menge der abgegebenen Ölrückstände einzutragen. Beispiel: Setztank 1 Tonne.
12. In Zeile 11 ist die Bordzeit anzugeben.
13. In Zeile 12 kann der Schiffsort entweder nach Breite und Länge oder nach einer anderen Ortsbestimmung angegeben werden. Beispiel: 3 sm NNO von Feuerschiff „.....“.
14. In Zeile 13 ist die Ölsorte und schätzungsweise die Ölmenge anzugeben. Beispiel: Etwa eine halbe Tonne Heizöl.
15. In Zeile 14 ist der Grund anzugeben, wenn das Auslaufen von Öl unbeabsichtigt geschieht. Beispiel: Öl ausgelaufen aus Backbord Seitentank Nr. 3, nachdem das Schiff aufgelaufen war. Es ist anzugeben, was getan wurde, um das Auslaufen von Öl zum Stillstand zu bringen oder zu verringern. Beispiel: Inhalt des Tanks in einen Leertank überführt. Wenn das Ablassen von Öl absichtlich geschah, sind ebenfalls die Gründe ausführlich anzugeben. Beispiel: Öl abgelassen zur Unterstützung bei der Rettung der Mannschaft des MS „.....“.
16. Die Eintragungen in jeder senkrechten Spalte sind von den verantwortlichen Schiffsoffizieren zu unterschreiben und vom Kapitän gegenzuzeichnen.



Für alle hier nicht dargestellten Seegebiete ist ein 50 sm breiter Streifen vor den Küsten zur Verbotszone erklärt worden.
 Der Anhang A zu dem Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Verbotszonen) ist auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt.

Verbotzonen

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Anhangs umfassen die **Verbotzonen für Tanker** das Seegebiet in einer Breite von 50 Seemeilen von Land aus mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Adriatischen Zonen

Im Adriatischen Meer erstrecken sich die Verbotzonen entlang der Küsten von Italien und Jugoslawien bis zu einer Landentfernung von 30 Seemeilen mit Ausnahme der Insel Vis. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens sind diese Zonen um je 20 Seemeilen zu verbreitern, sofern nicht beide Regierungen vereinbaren, diese Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so haben die genannten Regierungen dem Büro spätestens drei Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums von drei Jahren eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen; das Büro hat alle vertragschließenden Regierungen von dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

b) Die Nordseezone

Die Nordseezone erstreckt sich bis zu einer Landentfernung von 100 Seemeilen vor den Küsten folgender Staaten:

Belgien
Dänemark
Niederlande
Bundesrepublik Deutschland
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland,

jedoch nicht weiter als bis zum Schnittpunkt der 100-Seemeilengrenze westlich Jütland mit der 50-Seemeilengrenze vor der Küste Norwegens.

c) Die Atlantische Zone

Die Atlantische Zone wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Von einem Punkt auf dem Meridian von Greenwich, der 100 Seemeilen nord-nord-östlich von den Shetlandinseln liegt, dann entlang dem Meridian von Greenwich nordwärts bis zum 64. Breitenparallel; von dort in westlicher Richtung entlang dem 64. Breitenparallel bis 10° West und dann weiter zu den Punkten

60° N	14° W,
54° 30' N	30° W,
44° 20' N	30° W,
48° N	14° W,

weiter entlang des 48. Breitenparallels bis zum Schnittpunkt mit der 50-Seemeilengrenze vor der französischen Küste.

Führen die Reisen nicht über die Grenzen der Atlantischen Zone hinaus und sollen Häfen angelaufen werden, die nicht mit geeigneten Auffanganlagen für Ölrückstände ausgerüstet sind, so endet die atlantische Zone bei einer Landentfernung von 100 Seemeilen.

d) Die Australische Zone

Die Australische Zone erstreckt sich bis zu einer Landentfernung von 150 Seemeilen, mit Ausnahme des Gebietes vor der Nord- und Westküste des australischen Festlandes zwischen dem Punkt gegenüber der Thursday-Insel und dem Schnittpunkt des 20. Breitenparallels mit der westaustralischen Küste.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 umfassen die **Verbotzonen für Nichttanker** alle Seegebiete in einer Breite von 50 Seemeilen von Land aus mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Adriatischen Zonen

Innerhalb des Adriatischen Meeres erstrecken sich die Verbotzonen entlang der Küsten von Italien und Jugoslawien bis zu einer Landentfernung von 20 Seemeilen mit Ausnahme der Insel Vis. Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften für Nichttanker gemäß Artikel III Abs. 2 sind diese Zonen um weitere 30 Seemeilen zu verbreitern, sofern nicht beide Regierungen vereinbaren, von einer solchen Verbreiterung zunächst abzusehen. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so haben beide Regierungen dem Büro spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von drei Jahren eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen; das Büro hat alle vertragschließenden Regierungen von dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

b) Nordseezone und Atlantische Zone

Die Nordseezone und die Atlantische Zone erstrecken sich bis zu einer Landentfernung von 100 Seemeilen vor den Küsten folgender Staaten:

Belgien
Dänemark
Bundesrepublik Deutschland
Irland
Niederlande
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland,

jedoch nicht weiter als bis zu dem Schnittpunkt der 100-Seemeilengrenze westlich Jütland mit der 50-Seemeilengrenze vor der Küste Norwegens.

(3) a) Jede vertragschließende Regierung kann durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung vorschlagen,

- i) jede vor der Küste eines ihrer Gebiete gelegenen Zone einzuschränken,
- ii) jede derartige Zone bis auf höchstens 100 Seemeilen Landentfernung zu erweitern.

Rechtskräftige Einschränkungen oder Erweiterungen der Verbotzonen werden im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben.

**Verordnung zur Änderung
der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO),
der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS)
und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS).**

Vom 22. Mai 1959.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 31) in der Fassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 33 wird geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen“.
- b) Die Angabe zu § 43 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge“.
- c) Die Angabe zu § 44 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel“.
- d) Die Angabe zu § 74 wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.
- e) Die Angabe zu § 83 entfällt.
- f) Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen wird die Angabe zu Anlage K geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen neuer Fahrzeuge“.

2. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ausweichanschlußstellen sind solche Anschlußstellen, bei denen das Streckengleis für einen anderen Zug freigegeben wird.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „40“ geändert in „50“.
- b) Dem Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Fernschreibverbindung kann durch Einschaltung eines Tonbandes in die Fernsprechverbindung nach (1) ersetzt werden.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Einfahrten in Bahnhöfe, für die eine höhere Einfahrtgeschwindigkeit als 50 km/h zugelassen wird, sind durch Hauptsignale (Einfahrtssignale) zu sichern. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können Ausnahmen zulassen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Blockstellen, Abzweigstellen und Gleisverschlingungen sind mit Hauptsignalen zu versehen. Werden die benachbarten Zugfolgeabschnitte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 50 km/h befahren, so können die Aufsichtsbehörden (§ 4) Ausnahmen zulassen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf der freien Strecke liegende Weichen und damit zusammenhängende Gleiskreuzungen, die mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h befahren werden, sind durch Hauptsignale zu decken. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können Ausnahmen zulassen.“

d) Absatz 8 Unterabsatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind die ferngestellten Weichen, die von Reisezügen gegen die Spitze befahren werden, gegen Umstellen unter dem Zug festzulegen oder einzeln zu sichern.“

e) Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit den Einfahrtssignalen und den Hauptsignalen auf der freien Strecke sind Vorsignale zu verbinden, wenn der Streckenabschnitt im Bremswegabstand vom Hauptsignal mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h befahren wird und wegen der örtlichen Verhältnisse die Stellung des Hauptsignals im Bremswegabstand nicht eindeutig erkannt werden kann.“

5. § 28 Abs. 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bremssteile, die unmittelbar auf die Schiene wirken, wie die Bremsmagnete von Schienenbremsen, dürfen in der Ruhelage das Maß von 55 mm über Schienenoberkante unterschreiten und bei der Betätigung der Bremse bis auf die Schiene herabreichen, wenn sie innerhalb der Endachsen des Fahrzeugs angebracht sind und auch in Gleisbögen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes bleiben.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Stoßvorrichtungen“ jeweils geändert in „Stoßeinrichtungen“.
- b) Absatz 2 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) An neuen Fahrzeugen mit Schraubkupplungen müssen die Maße nach Anlage K eingehalten werden.

(4) Pufferscheiben müssen so bemessen sein, daß die Puffer beim Durchfahren von Krümmungen von 180 m Halbmesser nicht hintereinandergreifen können.

(5) Von außen gegen die Stirnseite des Fahrzeugs gesehen muß die Stoßfläche mindestens des linken Puffers gewölbt sein. Sind beide Pufferteller gewölbt, so darf der Wölbungshalbmesser der Pufferteller nicht kleiner als 1500 mm sein.“

7. § 35 Abs. 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) vom Bremserhaus der Güterwagen“.

8. In § 36 Abs. 8 Buchstabe e wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:

„vgl. § 43 (1) bis (6) und § 44 (1) bis (3)“.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Güter- und Gepäckwagen die Lastgrenzen“.

b) Die Bemerkung unter Absatz 1 Buchstabe d entfällt.

c) In Absatz 1 Buchstabe k wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:

„vgl. § 43 (1) bis (6)“.

10. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge

(1) Neue Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.

(2) Die Fahrzeuge sind zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebssicherheit planmäßig wiederkehrend zu untersuchen (Revision).

(3) Die Fristen für die Untersuchungen sind von den Aufsichtsbehörden (§ 4) so festzusetzen, daß die Betriebssicherheit der Fahrzeuge innerhalb dieser Fristen gewahrt bleibt.

(4) Für Fahrzeuge, deren Laufleistung überwacht wird, können die Aufsichtsbehörden (§ 4) die Frist für die Untersuchung durch Begrenzung der zurückgelegten Laufkilometer ersetzen.

(5) Die Untersuchung der Fahrzeuge nach (3) und (4) ist jedoch mindestens alle vier Jahre durchzuführen, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind.

(6) Die äußerste Frist von vier Jahren darf höchstens zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand der Fahrzeuge dies zuläßt.

(7) Die Fristen für die Untersuchungen der Fahrzeuge rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gestellt werden. Dies gilt sinngemäß für Fahrzeuge mit Begrenzung der Laufleistung.

(8) Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Den Umfang der Untersuchungen legen die Aufsichtsbehörden (§ 4) fest.

(9) Über die Untersuchung der Fahrzeuge sind Aufzeichnungen zu machen.

(10) Die Bremsrichtungen sind zur Wahrung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls auch zwischen zwei Untersuchungen zu prüfen.“

11. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel

(1) Neue Lokomotivdampfkessel dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von einem zugelassenen Kesselprüfer geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.

(2) Die Lokomotivdampfkessel müssen mindestens alle vier Jahre untersucht werden.

(3) Die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen darf höchstens zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn durch einen zugelassenen Kesselprüfer festgestellt ist, daß der Zustand des Lokomotivdampfkessels dies zuläßt.

(4) Die Fristen für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gesetzt werden.

(5) Für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel sind die Heiz- und Rauchrohre in dem erforderlichen Umfang zu entfernen.

(6) Die Lokomotivdampfkessel müssen von einem zugelassenen Kesselprüfer durch Wasserdruck geprüft werden:

- a) bei der Neuabnahme nach (1),
- b) bei den Untersuchungen nach (2),
- c) vor einer Wiederinbetriebnahme, wenn sie länger als zwei Jahre außer Betrieb waren,
- d) nach jeder Kesselausbesserung, die die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

Bei diesen Prüfungen muß die Bekleidung der Kessel abgenommen sein, bei den Prüfungen nach d) jedoch nur, soweit es für die Untersuchung der ausgebesserten Stellen erforderlich ist.

(7) Bei einem zulässigen Betriebsüberdruck p des Dampfkessels muß ein Versuchsüberdruck von $1,3 p \text{ kg/cm}^2$ angewendet werden.

(8) Bevor die nach (1) und (2) untersuchten Kessel in Betrieb genommen werden, müssen auch die Kesseldruckmesser und Kesselsicherheitsventile geprüft werden.

(9) Der festgesetzte höchste Dampfüberdruck muß auf dem Fabrikschild [vgl. § 36 (1) h)] leicht sichtbar verzeichnet werden.

(10) Über die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel muß Buch geführt werden."

12. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Eisenbahnbetriebsbedienstete

(1) Eisenbahnbetriebsbedienstete im Sinne dieser Ordnung sind die Bediensteten (einschl. Bahnagenten) sowie ihre Vertreter, die betraut sind mit der

- a) Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebsdienstes,
- b) Ausübung des Betriebsdienstes, ausgenommen des Rangierarbeiterdienstes,
- c) Beaufsichtigung der Unterhaltung der Bahnanlagen und der im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge.

(2) Die Betriebsbediensteten sind verpflichtet, für die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebes nach den Vorschriften dieser Ordnung zu sorgen. Sie haben, soweit erforderlich, eine richtigzeigende Uhr zu tragen.

(3) Die Betriebsbediensteten müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt sein.

Als Rangierleiter, Zugmelder, Zugschaffner, Kleinwagenführer, Lokomotivheizer und Beimänner, Bremsbedienstete dürfen auch jüngere Bedienstete verwendet werden, wenn sie mindestens achtzehn Jahre alt sind und ihre körperliche und geistige Entwicklung keinen Anlaß zu Bedenken gibt.

Die Betriebsbediensteten müssen sich körperlich und geistig für den Dienst eignen und insbesondere ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzen. Das Seh- und Hörvermögen ist alle fünf Jahre nachzuprüfen.

Sie müssen zuverlässig sein und die für den Dienst erforderliche Befähigung nachgewiesen haben. Soweit sie im Lokomotiv- und Triebwagenführerdienst tätig sein sollen, müssen sie durch eine Probefahrt unter Aufsicht und Verantwortung einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Person ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Betriebsbedienstete, die sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen.

(4) — — —

(5) Den Betriebsbediensteten sind schriftliche Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten zugänglich zu machen.

(6) Über jeden Betriebsbediensteten sind Personalakten zu führen, die insbesondere auch über die erbrachten Befähigungsnachweise Auskunft geben müssen."

13. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bahn ist planmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen. Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung haben sich nach dem jeweiligen Zustand der Strecke, der Belastung und der zulässigen Zuggeschwindigkeit zu richten. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) geben hierüber nähere Weisungen.“

14. § 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nebenzüge [§ 27 (1) und § 72] gelten nicht als Züge; sie können jedoch im Betriebe wie Züge behandelt werden.“

15. § 55 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist auf einer Strecke, die für die Benutzung der Bremsstafel maßgebende Neigung stärker als 10‰ (1 : 100), so muß der letzte oder vorletzte Wagen eines Zuges eine wirkende Bremse haben.

Bei stärkeren Neigungen als 5‰ (1 : 200) und bei Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h dürfen die Wagen hinter dem letzten bedienten Bremswagen nicht mit Reisenden besetzt werden.“

16. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Personal der Triebfahrzeuge, dem Personal anderer führender Fahrzeuge (Steuerwagen) und dem Zugbegleitpersonal.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Arbeitende Lokomotiven müssen während der Fahrt in der Regel mit einem Lokomotivführer und einem Heizer besetzt sein. Bei Lokomotiven ohne Feuerung und bei Trieb- und Steuerwagen tritt an die Stelle des Heizers ein Beimann.

(3) Die Besetzung der Lokomotive und des vorderen Führerstandes von Trieb- und Steuerwagen mit dem Lokomotivführer allein ist zulässig, wenn bei durchgehend gebremsten Zügen eine betriebsbereite Einrichtung vorhanden ist, die den Zug bei Dienstunfähigkeit des Lokomotivführers anhält (Sicherheitsfahrerschaltung), oder wenn einem Bediensteten, der den Zug zum Stillstand bringen kann, die Möglichkeit gegeben ist, leicht zum Führerstand zu gelangen.

Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können diese Vorschriften einschränken oder erweitern.“

c) Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 entfällt.

- d) Absatz 4 erhält folgenden Unterabsatz 3:
 „In den Fällen c) und f) darf das Triebfahrzeug einmännig besetzt sein. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können weitere Ausnahmen zulassen.“
- e) Absatz 7 entfällt.
17. § 65 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) Die Verständigung über die Zugfolge gemäß (7) hat, soweit sie nicht durch die Bedienung der Streckenblockeinrichtung ersetzt wird, auf den Strecken, die mit mehr als 50 km/h Geschwindigkeit befahren werden, durch den Fernschreiber oder Fernsprecher mit Tonband, auf den sonstigen Strecken durch den Fernschreiber oder den Fernsprecher allein zu erfolgen.
 Ausnahmen können auf den ersterwähnten Strecken von den Aufsichtsbehörden (§ 4) zugelassen werden.
 Inwieweit auf den ersterwähnten Strecken in Störungsfällen Fernsprecher allein benutzt werden dürfen, bestimmen die Aufsichtsbehörden (§ 4).“
18. § 66 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Wenn die bauliche Gestaltung der Bogen für Überhöhung, Überhöhungsrampen und Übergangsbogen den Bestimmungen der § 7 (3) und § 10 (2) und (3) entspricht, beträgt bei einer zulässigen Überhöhung von 150 mm die zulässige Geschwindigkeit
- $$v = 4,6 \cdot \sqrt{H}$$
- (V = Geschwindigkeit in km/h,
 H = Bogenhalbmesser in m).
- Sie ist auf volle 5 km/h abzurunden.“
19. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Eisenbahnpolizeibeamte (kurz Bahnpolizeibeamte genannt)“ geändert in „Bahnpolizeibeamte“.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Bestimmungen in § 45 (3), (5) und (6) finden auch auf die Bahnpolizeibeamten (1) Anwendung. Die Bahnpolizeibeamten sollen in der Regel mindestens einundzwanzig Jahre alt sein; es dürfen jedoch auch jüngere Bahnpolizeibeamte zugelassen werden, wenn sie mindestens achtzehn Jahre alt sind und ihre körperliche und geistige Entwicklung keinen Anlaß zu Bedenken gibt.“
20. § 83 entfällt.
21. Die Anlagen H, K und L werden durch die beigefügten Anlagen
 „H. Räder“,
 „K. Zug- und Stoßeinrichtungen neuer Fahrzeuge“ und

„L. Freie Räume und vorspringende Teile an den Stirnseiten der Fahrzeuge“
 ersetzt.

Artikel 2

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 285) in der Fassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen“.
 - b) Die Angabe zu § 43 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge“.
 - c) Die Angabe zu § 44 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel“.
 - d) Die Angabe zu § 74 wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.
 - e) Die Angabe zu § 83 entfällt.
 - f) Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen wird die Angabe zu Anlage K geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen neuer Fahrzeuge“.
2. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ausweichanschlußstellen sind solche Anschlußstellen, bei denen das Streckengleis für einen anderen Zug freigegeben wird.“
3. § 19 Abs. 2 entfällt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 entfällt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Blockstellen, Abzweigstellen und Gleisverschlingungen sind mit Hauptsignalen zu versehen. Werden die benachbarten Zugfolgeabschnitte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 50 km/h befahren, so können die Aufsichtsbehörden (§ 4) Ausnahmen zulassen.“
5. § 28 Abs. 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bremsteile, die unmittelbar auf die Schiene wirken, wie die Bremsmagnete von Schienenbremsen, dürfen in der Ruhelage das Maß von 55 mm über Schienenoberkante unterschreiten und bei der Betätigung der Bremse bis auf die Schiene herabreichen, wenn sie innerhalb der Endachsen des Fahrzeugs angebracht sind und auch in Gleisbögen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes bleiben.“
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 In der Überschrift und in den Absätzen 1, 3 B und 3 C wird das Wort „-vorrichtungen“ jeweils geändert in „-einrichtungen“.
7. § 35 Abs. 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) vom Bremserhaus der Güterwagen“.

8. In § 36 Abs. 8 Buchstabe e wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:

„vgl. § 43 (1) bis (6) und § 44 (1) bis (3)“.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Güter- und Gepäckwagen die Lastgrenzen“.

b) Die Bemerkung unter Absatz 1 Buchstabe d entfällt.

c) In Absatz 1 Buchstabe k wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:

„vgl. § 43 (1) bis (6)“.

10. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge

(1) Neue Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.

(2) Die Fahrzeuge sind zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebssicherheit planmäßig wiederkehrend zu untersuchen (Revision).

(3) Die Fristen für die Untersuchungen sind von den Aufsichtsbehörden (§ 4) so festzusetzen, daß die Betriebssicherheit der Fahrzeuge innerhalb dieser Fristen gewahrt bleibt.

(4) Für Fahrzeuge, deren Laufleistung überwacht wird, können die Aufsichtsbehörden (§ 4) die Frist für die Untersuchung durch Begrenzung der zurückgelegten Laufkilometer ersetzen.

(5) Die Untersuchung der Fahrzeuge nach (3) und (4) ist jedoch mindestens alle vier Jahre durchzuführen, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind.

(6) Die äußerste Frist von vier Jahren darf höchstens zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand der Fahrzeuge dies zuläßt.

(7) Die Fristen für die Untersuchungen der Fahrzeuge rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gestellt werden. Dies gilt sinngemäß für Fahrzeuge mit Begrenzung der Laufleistung.

(8) Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Den Umfang der Untersuchungen legen die Aufsichtsbehörden (§ 4) fest.

(9) Über die Untersuchung der Fahrzeuge sind Aufzeichnungen zu machen.

(10) Die Bremsenrichtungen sind zur Wahrung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls auch zwischen zwei Untersuchungen zu prüfen.“

11. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel

(1) Neue Lokomotivdampfkessel dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von einem zugelassenen Kesselprüfer geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.

(2) Die Lokomotivdampfkessel müssen mindestens alle vier Jahre untersucht werden.

(3) Die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen darf höchstens zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn durch einen zugelassenen Kesselprüfer festgestellt ist, daß der Zustand des Lokomotivdampfkessels dies zuläßt.

(4) Die Fristen für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gesetzt werden.

(5) Für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel sind die Heiz- und Rauchrohre in dem erforderlichen Umfang zu entfernen.

(6) Die Lokomotivdampfkessel müssen von einem zugelassenen Kesselprüfer durch Wasserdampfdruck geprüft werden:

a) bei der Neuabnahme nach (1),

b) bei den Untersuchungen nach (2),

c) vor einer Wiederinbetriebnahme, wenn sie länger als zwei Jahre außer Betrieb waren,

d) nach jeder Kesselausbesserung, die die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

Bei diesen Prüfungen muß die Bekleidung der Kessel abgenommen sein, bei den Prüfungen nach d) jedoch nur, soweit es für die Untersuchung der ausgebesserten Stellen erforderlich ist.

(7) Bei einem zulässigen Betriebsüberdruck p des Dampfkessels muß ein Versuchsüberdruck von $1,3 p \text{ kg/cm}^2$ angewendet werden.

(8) Bevor die nach (1) und (2) untersuchten Kessel in Betrieb genommen werden, müssen auch die Kesseldruckmesser und Kesselsicherheitsventile geprüft werden.

(9) Der festgesetzte höchste Dampfüberdruck muß auf dem Fabrikschild [vgl. § 36 (1) h)] leicht sichtbar verzeichnet werden.

(10) Über die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel muß Buch geführt werden.“

12. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Eisenbahnbetriebsbeamte

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne dieser Ordnung sind die Beamten, Angestellten, Arbei-

ter und Bahnagenten sowie ihre Vertreter, die tätig sind als:

1. Leitende oder Aufsichtsführende in der Unterhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn,
2. Bahnkontrolleure und Betriebskontrolleure,
3. Vorsteher und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen, Haltepunkten, Abzweig- und Anschlußstellen sowie Fahrdienstleiter (einschließlich der Blockwärter),
4. Vorsteher von Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken, Bahnmeistereien, Signalmeistereien, Fernmeldemeistereien und Fahrleitungsmeistereien,
5. andere Beamte im Bahnunterhaltungsdienst,
6. Weichensteller,
7. Rangierleiter,
8. Strecken- und Schrankenwärter,
9. Zugbegleiter, Führer von Kleinwagen,
10. Lokomotiv- und Triebwagenführer, Heizer sowie Beimänner für Lokomotiven und Triebwagen ohne Feuerung, Bediener von Kleinlokomotiven,
11. andere Beamte des maschinen- und elektrotechnischen Außendienstes.

(2) Die Betriebsbeamten sind verpflichtet, für die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebes nach den Vorschriften dieser Ordnung zu sorgen. Sie haben, soweit erforderlich, eine richtigzeitige Uhr zu tragen.

(3) Die Betriebsbeamten müssen die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst nach der „Eisenbahn-Befähigungsverordnung“ erfordert.

(4) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebes erforderlichen Anzahl einzusetzen.

(5) Den Betriebsbeamten sind schriftliche Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten zugänglich zu machen.

(6) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.“

13. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bahn ist planmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen. Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung haben sich nach dem jeweiligen Zustand der Strecke, der Belastung und der zulässigen Zuggeschwindigkeit zu richten. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) geben hierüber nähere Weisungen.“

14. § 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nebenfahrzeuge [§ 27 (1) und § 72] gelten nicht als Züge; sie können jedoch im Betriebe wie Züge behandelt werden.“

15. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der letzte oder vorletzte Wagen eines Zuges muß eine wirkende Bremse haben. Hat der letzte Wagen keine wirkende Bremse, so soll er nicht mit Reisenden besetzt werden.“

b) Absatz 7 entfällt.

16. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zuggesetz besteht aus dem Personal der Triebfahrzeuge, dem Personal anderer führender Fahrzeuge (Steuerwagen) und dem Zugbegleitpersonal.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe e wird die Zahl „30“ geändert in „50“.

Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„In den Fällen b) und d) darf das Triebfahrzeug einmännig besetzt sein. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können weitere Ausnahmen zulassen.“

c) Absatz 7 entfällt.

17. § 65 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Verständigung über die Zugfolge gemäß (7) hat durch den Fernschreiber oder Fernsprecher zu erfolgen.“

18. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bahnpolizeibeamte sind die hauptamtlich im Bahnpolizeidienst tätigen Bediensteten, ferner die in § 45 (1) unter Nr. 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,

13. Bahnsteigschaffner,

14. Wächter,

15. Ortsladebeamte.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestimmungen in § 45 (3), (5) und (6) finden auch auf die Bahnpolizeibeamten (1) Anwendung.“

19. § 83 entfällt.

20. Die Bezeichnung der Anlage K wird geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen neuer Fahrzeuge“.

Artikel 3

Die vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 321) in der Fassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen“.
 - b) Die Angabe zu § 43 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge“.
 - c) Die Angabe zu § 44 wird geändert in „Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel“.
 - d) Die Angabe zu § 74 wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.
 - e) Die Angabe zu § 83 entfällt.
 - f) Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen wird die Angabe zu Anlage K geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen neuer Fahrzeuge“.
2. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ausweichanschlußstellen sind solche Anschlußstellen, bei denen das Streckengleis für einen anderen Zug freigegeben wird.“
3. § 19 Abs. 2 entfällt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 entfällt.
 - b) Absatz „(3) und (4)“ wird geändert in
 „(3) —
 (4) Blockstellen, Abzweigstellen und Gleisverschlingungen sind mit Hauptsignalen zu versehen. Werden die benachbarten Zugfolgeabschnitte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 50 km/h befahren, so können die Aufsichtsbehörden (§ 4) Ausnahmen zulassen.“
5. § 28 Abs. 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bremsteile, die unmittelbar auf die Schiene wirken, wie die Bremsmagnete von Schienenbremsen, dürfen in der Ruhelage das Maß von 55 mm über Schienenoberkante unterschreiten und bei der Betätigung der Bremse bis auf die Schiene herabreichen, wenn sie innerhalb der Endachsen des Fahrzeugs angebracht sind und auch in Gleisbögen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes bleiben.“
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 In der Überschrift und in den Absätzen 1, 3 BB und 3 CC wird das Wort „-vorrichtungen“ jeweils geändert in „-einrichtungen“.
7. § 35 Abs. 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) vom Bremserhaus der Güterwagen“.
8. In § 36 Abs. 8 Buchstabe e wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:
 „vgl. § 43 (1) bis (6) und § 44 (1) bis (3)“.
9. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) bei Güter- und Gepäckwagen die Lastgrenzen“.
 - b) Die Bemerkung unter Absatz 1 Buchstabe d entfällt.
 - c) In Absatz 1 Buchstabe k wird der Hinweis in der Klammer wie folgt geändert:
 „vgl. § 43 (1) bis (6)“.
10. § 43 erhält folgende Fassung:
 „§ 43
 Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge
- (1) Neue Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.
 - (2) Die Fahrzeuge sind zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebssicherheit planmäßig wiederkehrend zu untersuchen (Revision).
 - (3) Die Fristen für die Untersuchungen sind von den Aufsichtsbehörden (§ 4) so festzusetzen, daß die Betriebssicherheit der Fahrzeuge innerhalb dieser Fristen gewahrt bleibt.
 - (4) Für Fahrzeuge, deren Laufleistung überwacht wird, können die Aufsichtsbehörden (§ 4) die Frist für die Untersuchung durch Begrenzung der zurückgelegten Laufkilometer ersetzen.
 - (5) Die Untersuchung der Fahrzeuge nach (3) und (4) ist jedoch mindestens alle vier Jahre durchzuführen, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind.
 - (6) Die äußerste Frist von vier Jahren darf höchstens zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand der Fahrzeuge dies zuläßt.
 - (7) Die Fristen für die Untersuchungen der Fahrzeuge rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gestellt werden. Dies gilt sinngemäß für Fahrzeuge mit Begrenzung der Laufleistung.
 - (8) Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Den Umfang der Untersuchungen legen die Aufsichtsbehörden (§ 4) fest.
 - (9) Über die Untersuchung der Fahrzeuge sind Aufzeichnungen zu machen.
 - (10) Die Bremsenrichtungen sind zur Wahrung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls auch zwischen zwei Untersuchungen zu prüfen.“
11. § 44 erhält folgende Fassung:
 „§ 44
 Abnahme und Untersuchung der Lokomotivdampfkessel
- (1) Neue Lokomotivdampfkessel dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von

einem zugelassenen Kesselprüfer geprüft und für betriebssicher befunden worden sind.

(2) Die Lokomotivdampfkessel müssen mindestens alle vier Jahre untersucht werden.

(3) Die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen darf höchstens zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn durch einen zugelassenen Kesselprüfer festgestellt ist, daß der Zustand des Lokomotivdampfkessels dies zuläßt.

(4) Die Fristen für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel rechnen vom Tage, an dem sie nach beendeter Untersuchung (oder Neuabnahme) betriebssicher aus der Werkstätte ausgelaufen sind, bis zum Tage, an dem sie für die nächste Untersuchung außer Betrieb gesetzt werden.

(5) Für die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel sind die Heiz- und Rauchrohre in dem erforderlichen Umfange zu entfernen.

(6) Die Lokomotivdampfkessel müssen von einem zugelassenen Kesselprüfer durch Wasserdampfdruck geprüft werden:

- a) bei der Neuabnahme nach (1),
- b) bei den Untersuchungen nach (2),
- c) vor einer Wiederinbetriebnahme, wenn sie länger als zwei Jahre außer Betrieb waren,
- d) nach jeder Kesselausbesserung, die die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

Bei diesen Prüfungen muß die Bekleidung der Kessel abgenommen sein, bei den Prüfungen nach d) jedoch nur, soweit es für die Untersuchung der ausgebesserten Stellen erforderlich ist.

(7) Bei einem zulässigen Betriebsüberdruck p des Dampfkessels muß ein Versuchsüberdruck von $1,3 p \text{ kg/cm}^2$ angewendet werden.

(8) Bevor die nach (1) und (2) untersuchten Kessel in Betrieb genommen werden, müssen auch die Kesseldruckmesser und Kesselsicherheitsventile geprüft werden.

(9) Der festgesetzte höchste Dampfüberdruck muß auf dem Fabrikschild [vgl. § 36 (1) h)] leicht sichtbar verzeichnet werden.

(10) Über die Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel muß Buch geführt werden."

12. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Eisenbahnbetriebsbedienstete

(1) Eisenbahnbetriebsbedienstete im Sinne dieser Ordnung sind die Bediensteten (einschl. Bahnagenten) sowie ihre Vertreter, die betraut sind mit der

- a) Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebsdienstes,
- b) Ausübung des Betriebsdienstes, ausgenommen des Rangierarbeiterdienstes,

c) Beaufsichtigung der Unterhaltung der Bahnanlagen und der im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge.

(2) Die Betriebsbediensteten sind verpflichtet, für die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebes nach den Vorschriften dieser Ordnung zu sorgen. Sie haben, soweit erforderlich, eine richtiggehende Uhr zu tragen.

(3) Die Betriebsbediensteten müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt sein.

Als Rangierleiter, Zugmelder, Zugschaffner, Kleinwagenführer, Lokomotivheizer und Beimänner, Bremsbedienstete dürfen auch jüngere Bedienstete verwendet werden, wenn sie mindestens achtzehn Jahre alt sind und ihre körperliche und geistige Entwicklung keinen Anlaß zu Bedenken gibt.

Die Betriebsbediensteten müssen sich körperlich und geistig für den Dienst eignen und insbesondere ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzen. Das Seh- und Hörvermögen ist alle fünf Jahre nachzuprüfen.

Sie müssen zuverlässig sein und die für den Dienst erforderliche Befähigung nachgewiesen haben. Soweit sie im Lokomotiv- und Triebwagenführerdienst tätig sein sollen, müssen sie durch eine Probefahrt unter Aufsicht und Verantwortung einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Person ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Betriebsbedienstete, die sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen.

(4) — — —

(5) Den Betriebsbediensteten sind schriftliche Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten zugänglich zu machen.

(6) Über jeden Betriebsbediensteten sind Personalakten zu führen, die insbesondere auch über die erbrachten Befähigungsnachweise Auskunft geben müssen."

13. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bahn ist planmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen. Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung haben sich nach dem jeweiligen Zustand der Strecke, der Belastung und der zulässigen Zuggeschwindigkeit zu richten. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) geben hierüber nähere Weisungen.“

14. § 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nebenzüge [§ 27 (1) und § 72] gelten nicht als Züge; sie können jedoch im Betriebe wie Züge behandelt werden.“

15. § 55 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist auf einer Strecke die für die Benutzung der Bremsstafel maßgebende Neigung stärker als 10‰ (1 : 100), so muß der letzte oder vorletzte Wagen eines Zuges eine wirkende Bremse haben.“

Bei stärkeren Neigungen als 5‰ (1 : 200) und bei Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h dürfen die Wagen hinter dem letzten bedienten Bremswagen nicht mit Reisenden besetzt werden."

16. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Personal der Triebfahrzeuge, dem Personal anderer führender Fahrzeuge (Steuerwagen) und dem Zugbegleitpersonal.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Arbeitende Lokomotiven müssen während der Fahrt in der Regel mit einem Lokomotivführer und einem Heizer besetzt sein. Bei Lokomotiven ohne Feuerung und bei Trieb- und Steuerwagen tritt an die Stelle des Heizers ein Beimann.

(3) Die Besetzung der Lokomotive und des vorderen Führerstandes von Trieb- und Steuerwagen mit dem Lokomotivführer allein ist zulässig, wenn bei durchgehend gebremsten Zügen eine betriebsbereite Einrichtung vorhanden ist, die den Zug bei Dienstunfähigkeit des Lokomotivführers anhält (Sicherheitsfahrhaltung), oder wenn einem Bediensteten, der den Zug zum Stillstand bringen kann, die Möglichkeit gegeben ist, leicht zum Führerstand zu gelangen.

Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können diese Vorschriften einschränken oder erweitern.“

c) Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 entfällt.

d) Absatz 4 erhält folgenden Unterabsatz 3:

„In den Fällen c) und f) darf das Triebfahrzeug einmännig besetzt sein. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) können weitere Ausnahmen zulassen.“

e) Absatz 7 entfällt.

17. § 65 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Verständigung über die Zugfolge gemäß (7) hat durch den Fernschreiber oder Fernsprecher zu erfolgen.“

18. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in „Bahnpolizeibeamte“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Eisenbahnpolizeibeamte (kurz Bahnpolizeibeamte genannt)“ geändert in „Bahnpolizeibeamte“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestimmungen in § 45 (3), (5) und (6) finden auch auf die Bahnpolizeibeamten (1) Anwendung. Die Bahnpolizeibeamten sollen in der Regel mindestens einundzwanzig Jahre alt sein; es dürfen jedoch auch jüngere Bahnpolizeibeamte zugelassen werden, wenn sie mindestens achtzehn Jahre alt sind und ihre körperliche und geistige Entwicklung keinen Anlaß zu Bedenken gibt.“

19. § 83 entfällt.

20. Die Bezeichnung der Anlage K wird geändert in „Zug- und Stoßeinrichtungen neuer Fahrzeuge“.

Artikel 4

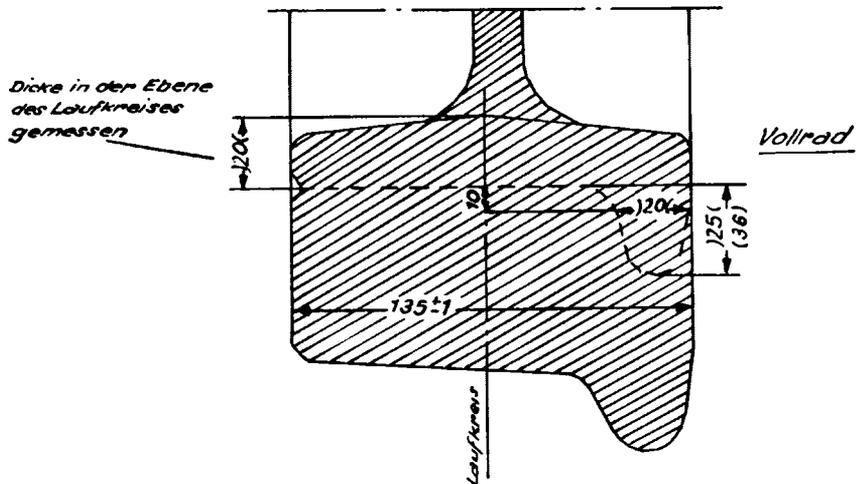
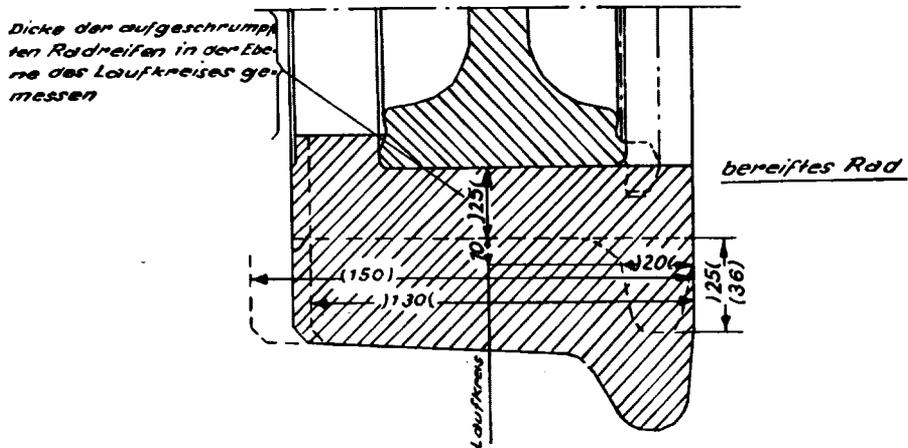
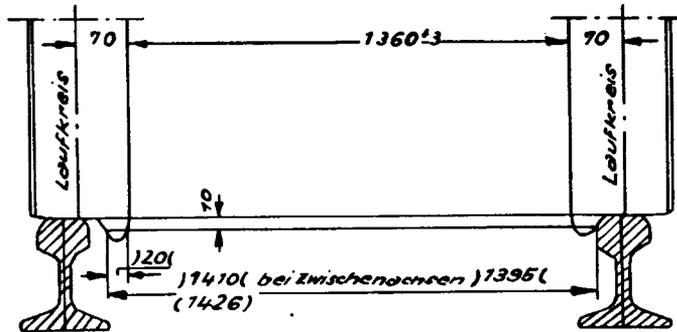
Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1959.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

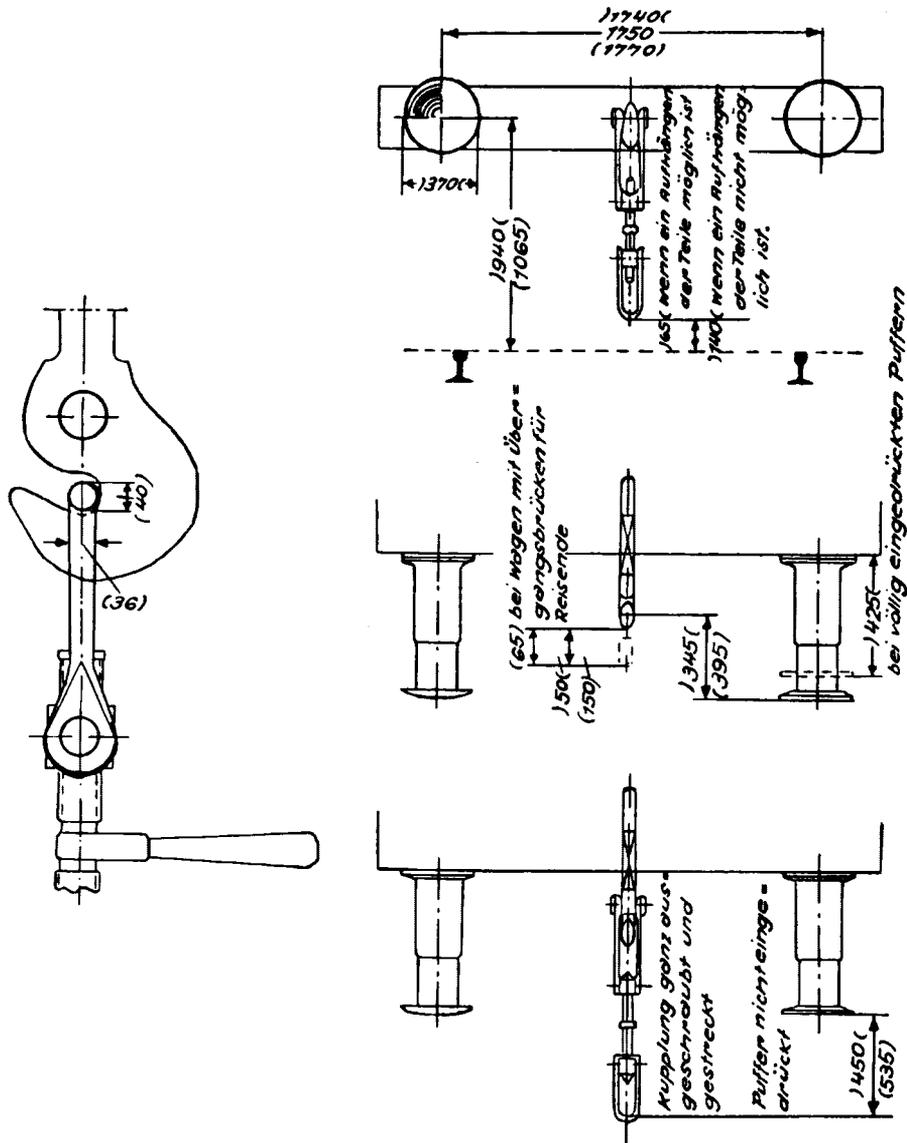
Anlage H
(zu § 31 vBO)

Räder



() = Höchstmaß
) (= Mindestmaß
Maße in Millimetern
ohne Maßstab

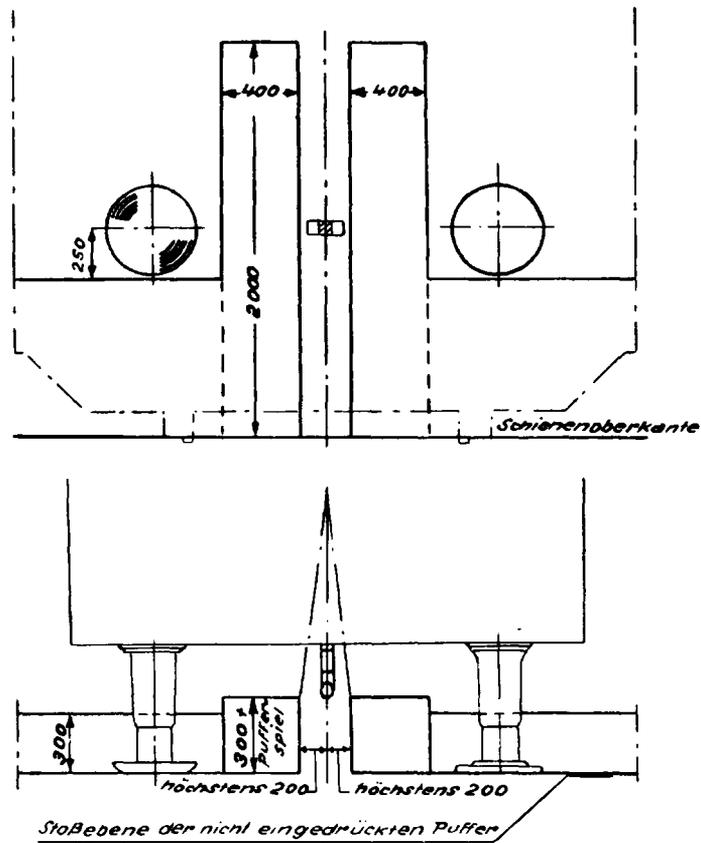
Zug- und Stoßeinrichtungen neuer Fahrzeuge



() = Höchstmaß
) (= Mindestmaß
Maße in Millimetern
ohne Maßstab

Anlage I
(zu § 34 vBO)

Freie Räume und vorspringende Teile
an den Stirnseiten der Fahrzeuge



Maße in Millimetern
ohne Maßstab

**Bekanntmachung über das Außerkrafttreten
des Abkommens über gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe
in Deutschland und Norwegen.**

Vom 30. April 1959.

Das Abkommen über gegenseitige Anerkennung
der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Norwegen
vom 20. November 1896 (Zentralblatt für das Deut-
sche Reich S. 583) ist mit Ablauf des

6. Juni 1958

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an
die Bekanntmachung vom 4. Juli 1953 (Bundes-
gesetzbl. II S. 257).

Bonn, den 30. April 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948
(Inkrafttreten für Kuwait).**

Vom 5. Mai 1959.

Das in London am 10. Juni 1948 unterzeichnete
Internationale Übereinkommen zum Schutz des
menschlichen Lebens auf See (Bundesgesetzbl. 1953
II S. 603) ist gemäß seinem Artikel XI Buchstabe c
für

Kuwait

am 12. April 1959

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an
die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1958 (Bun-
desgesetzbl. II S. 358).

Bonn, den 5. Mai 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens
zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze
auf dem Gebiete der Eheschließung und des Haager Abkommens
zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige durch Schweden.**

Vom 15. Mai 1959.

Die im Haag am 12. Juni 1902 unterzeichneten
Abkommen,

1. das Abkommen zur Regelung des Geltungs-
bereichs der Gesetze auf dem Gebiete der
Eheschließung (Reichsgesetzbl. 1904 S. 221),
2. das Abkommen zur Regelung der Vormund-
schaft über Minderjährige (Reichsgesetzbl.
1904 S. 240),

sind von Schweden am 29. November 1958 gekün-
digt worden. Die Abkommen treten für Schweden
am 1. Juni 1959 außer Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien
über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen.**

Vom 19. Mai 1959.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Ja-
nuar 1959 zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 zwi-
schen der Bundesrepublik Deutschland und dem
Königreich Belgien über Auslieferung und Rechts-
hilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 26)
wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag
nebst seinem Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 39
Abs. 3

am 30. Mai 1959

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am
30. April 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 19. Mai 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds
und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.**

Vom 6. Mai 1959.

Die auf der Währungs- und Finanz-Konferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods (N. H., USA) zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 abgeschlossenen Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) — Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637 — sind gemäß Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds und gemäß Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Kraft getreten für

Äthiopien	am 12. Dezember 1945
die Vereinigten Staaten	am 20. Dezember 1945
die Philippinen	am 21. Dezember 1945
Ägypten	am 26. Dezember 1945
China	am 26. Dezember 1945
Griechenland	am 26. Dezember 1945
Honduras	am 26. Dezember 1945
den Irak	am 26. Dezember 1945
Jugoslawien	am 26. Dezember 1945
Luxemburg	am 26. Dezember 1945
die Niederlande	am 26. Dezember 1945
die Südafrikanische Union	am 26. Dezember 1945
die Tschechoslowakei	am 26. Dezember 1945
(Die Mitgliedschaft endete am 31. 12. 1954)	
Belgien	am 27. Dezember 1945
Bolivien	am 27. Dezember 1945
Frankreich	am 27. Dezember 1945
Großbritannien und Nordirland	am 27. Dezember 1945
Indien	am 27. Dezember 1945
Island	am 27. Dezember 1945
Kanada	am 27. Dezember 1945
Kolumbien	am 27. Dezember 1945
(Währungsfonds- Abkommen)	
Norwegen	am 27. Dezember 1945
die Dominikanische Republik	am 28. Dezember 1945
Ecuador	am 28. Dezember 1945
Guatemala	am 28. Dezember 1945
Paraguay	am 28. Dezember 1945
den Iran	am 29. Dezember 1945

Chile	am 31. Dezember 1945
Mexiko	am 31. Dezember 1945
Peru	am 31. Dezember 1945
Costa Rica	am 8. Januar 1946
Polen	am 10. Januar 1946
(Die Mitgliedschaft endete am 14. 3. 1950)	
Brasilien	am 14. Januar 1946
Uruguay	am 11. März 1946
El Salvador	am 14. März 1946
Kuba	am 14. März 1946
Nicaragua	am 14. März 1946
Panama	am 14. März 1946
Dänemark	am 30. März 1946
Kolumbien	am 24. Dezember 1946
(Wiederaufbaubank- Abkommen)	
Venezuela	am 30. Dezember 1946
die Türkei	am 11. März 1947
Italien	am 27. März 1947
Syrien	am 10. April 1947
den Libanon	am 11. April 1947
Australien	am 5. August 1947
Finnland	am 14. Januar 1948
Österreich	am 27. August 1948
Thailand	am 3. Mai 1949
Pakistan	am 11. Juli 1950
Ceylon	am 29. August 1950
Schweden	am 31. August 1951
Birma	am 3. Januar 1952
Japan	am 13. August 1952
Jordanien	am 29. August 1952
Haiti	am 8. September 1953
Indonesien	am 15. April 1954
Israel	am 12. Juli 1954
Afghanistan	am 14. Juli 1955
die Republik Korea	am 26. August 1955
Argentinien	am 20. September 1956
die Republik Vietnam	am 21. September 1956
Irland	am 8. August 1957
Saudisch-Arabien	am 26. August 1957
den Sudan	am 5. September 1957
Ghana	am 20. September 1957
den Malaiischen Bund	am 7. März 1958

Tunesien	am	14. April 1958	stimmungen der beiden Abkommen — Mitgliedstaat des Internationalen Währungsfonds und der Inter- nationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit jeweils nur einer Quote.
Marokko	am	25. April 1958	
Spanien	am	15. September 1958	
Libyen	am	17. September 1958.	

Nach dem Zusammenschluß Ägyptens und Syriens zur Vereinigten Arabischen Republik ist die Vereinigte Arabische Republik — vorbehaltlich der Be-

Auf die Bekanntmachung vom 26. August 1952 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den beiden Abkommen (Bundesgesetzbl. II S. 728) wird hingewiesen.

Bonn, den 6. Mai 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dittmann

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung über die Änderung des Anhangs II des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 29. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 22) und

in der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für Kuwait) vom 3. April 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 455)

muß es jeweils in der ersten Zeile „Das in London am 5. Juli 1930 unterzeichnete Internationale Übereinkommen“ heißen.